

## **BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DER GEBARUNG UND JAHRESRECHNUNG 2018 DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat sich mit dem Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2018 der Stadtgemeinde Innsbruck in Erfüllung des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2019 (Zurückstellung des Aktes zur nochmaligen Behandlung im Kontrollausschuss) erneut befasst und erstattet mit Datum vom 13.02.2020 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 11.11.2019, Zl. KA-12516/2019 ist bereits am 28.11.2019 allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat oder im Büro des Bürgermeisters, Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### **1 Erledigung der Jahresrechnung 2017**

---

#### **Entlastung**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den Bericht der Kontrollabteilung über die „Prüfung der Gebarung und Jahresrechnung 2017 der Stadt Innsbruck“ vom 07.11.2018, Zl. KA-10555/2018, behandelt und dessen Ergebnisse dem Gemeinderat zugeleitet.

Dieser hat in seiner Sitzung vom 13.12.2018 dem Bürgermeister (bzw. der vormaligen Frau Bürgermeisterin) (mittels Mehrheitsbeschluss) die Entlastung erteilt. Somit ist die Jahresrechnung 2017 nach den Bestimmungen des § 73 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) i.d.F. LGBl. Nr. 53/1975 erledigt.

### **2 Prüfungsdurchführung**

---

#### **Prüfumfang**

Die Kontrollabteilung hat die Jahresrechnung 2018 gemäß den Bestimmungen des IStR einer Prüfung unterzogen.

Im Zuge der im Haushaltsjahr 2018 laufend durchgeführten Belegkontrollen wurde zudem eine Reihe von Einzelbelegen kontrolliert, verschiedene Geschäftsfälle durchleuchtet und technische Leistungen an Ort und Stelle verifiziert. Die entsprechenden Resultate dazu sind in Quartalsberichten zusammenfassend dargestellt und nach Behandlung im gemeinderätlichen Kontrollausschuss letztlich vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen worden.

Darüber hinaus hat die Kontrollabteilung im Jahr 2018 sowohl im Bereich städtischer Dienststellen als auch bei städtischen Beteiligungsgesellschaften (welche der Prüfkompetenz der Kontrollabteilung unterliegen) Prüfungen vorgenommen. Weiters wurde im Jahr 2018 wie alljährlich eine Follow up – Einschau zu den von der Kontrollabteilung im Jahr 2017 verfassten und in weiterer Folge im Kontrollausschuss bzw. im Gemeinderat behandelten Berichten durchgeführt. Die betreffenden Prüfergebnisse dazu sind den maßgeblichen Gremien übermittelt worden.

Gender-Hinweis	Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.
Hinweis Rundungsdifferenzen	Zudem erwähnt die Kontrollabteilung, dass allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen nicht ausgeglichen worden sind.
Anhörungsverfahren	Das gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

### 3 Ordentlicher Haushalt

---

Voranschlag und Jahresrechnung 2018 – Fristeneinhaltung	Die Erstellung des Voranschlages sowie der Jahresrechnung 2018 erfolgte unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen. Die im Innsbrucker Stadtrecht festgelegten Fristen zur Veröffentlichung des Budgets einerseits und des Jahresabschlusses andererseits wurden wahrgenommen und eingehalten. Seitens der Gemeindebewohner sind keine Einwendungen erhoben worden.
Laufende Ausgaben der Infrastruktur	Der Voranschlag 2018 sah (einschließlich Nachtragskrediten) einen Betrag in Höhe von € 4.988.900,00 für laufende Maßnahmen der Infrastruktur vor. Davon wurden insgesamt € 239.400,00 als Bedeckung für andere Ansätze sowie weiters ein Betrag von zusammen € 4.515,60 an getätigten Bestellungen herangezogen, sodass für Infrastrukturausgaben ein Voranschlag in Höhe von € 4.744.984,40 zur Verfügung stand. Dieser Gesamtbetrag verteilte sich auf 71 Planansätze bzw. ein laufendes Anordnungssoll von € 3.948.990,08. Somit ergab sich im Bereich der laufenden Ausgaben der Infrastruktur im Haushaltsjahr 2018 ein effektives Sparvolumen in Höhe von € 795.994,32.
Jahresrechnung 2018	Entsprechend den Bestimmungen des § 70 Abs. 1 IStR sind die Kassen- und Rechnungsbücher mit 01.01. jeden Jahres zu eröffnen und mit 31.12. des Haushaltsjahres, spätestens jedoch mit 28.02. des folgenden Jahres (Auslaufmonat gemäß IStR) abzuschließen. Dem Rechnungsabschluss 2018 sind sämtliche nach § 17 Abs. 1 und 2 VRV erforderlichen Beilagen angeschlossen worden.
Rechnungsabschluss 2018 – Ausnahmeregelung	Im Hinblick auf die vor erwähnten zeitlichen Vorgaben ist für den Rechnungsabschluss 2018 mit Rundschreiben vom 11.12.2018, Zl. IV-17739/2018 Nachfolgendes verfügt worden:  „Die Grundlage für die Erstellung der Jahresrechnung 2018 bildet die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV), in der Fassung des BGBl. II Nr. 118/2007. Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 neu, wird es künftig keine Auslaufperiode mehr geben. Aus diesem Grund können Rechnungen, die das Jahr 2018 betreffen (d.h. ausschließlich Rechnungen, die ein Rechnungsdatum bis inkl. 31.12.2018 ausweisen) bis 18.01.2019 in GeOrg gebucht werden. Das Fälligkeitsdatum (= Tag der Zahlung) kann aber auch nach dem 18.01.2019 liegen. Das bedeutet, die Freigabe der jeweiligen Buchung muss bis 18.01.2019 mittags vom AOB erfolgen. Buchungen, die nach diesem Zeitpunkt erfolgen, können nur

mehr im Jahr 2019 durchgeführt werden und belasten somit auch das Budget 2019.“

#### Sollüberschuss

Die für 2018 prognostizierten Einnahmen in Höhe von € 366.310.600,00 erhöhten sich im Rahmen der Jahresrechnung um ca. 3,36 % auf € 378.634.493,89. An Ausgaben waren € 382.460.700,00 vorgesehen; sie nahmen mit einem Wert von € 378.634.493,89 um ca. 1,00 % ab, so dass sich ein ausgeglichenes Ergebnis ergab.

#### Vergleich Voranschlag – Rechnung

Wie auch in den Vorjahren konnte das vorgesehene Jahresergebnis (€ - 16.150.100,00) verbessert werden. Beim Jahresabschluss 2018 wurde allerdings im Gegensatz zu Vorjahren kein Sollüberschuss ausgewiesen, da das Anordnungssoll sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben mit einem Betrag von € 378.634.493,89 dokumentiert worden ist.

Dies ist dem Umstand geschuldet, dass der sich im Rechnungsjahr 2018 nach der Zuführung eines zusätzlichen Betrages von € 13.729.217,75 vom Ordentlichen in den Außerordentlichen Haushalt ergebende Sollüberschuss von € 89.611,65 mit GR-Beschluss vom 28.03.2019 der Erneuerungsrücklage zugeführt worden ist.

#### Wertgrenzen

Der Gemeinderat hat am 26.02.2009 das Ausmaß der gemäß § 15 Abs. 1 Z 7 VRV zu erläuternden Abweichungen für Mehr- oder Mindereinnahmen bzw. Mehr- oder Minderausgaben neu festgelegt. Demnach sind Unterschiede zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und dem veranschlagten Betrag dann zu erläutern, wenn die Abweichung mehr als 10 % des Ansatzes und mindestens € 15.000,00 beträgt. Für Voranschlagsposten der Sammelnachweise gelten diese Wertgrenzen in Bezug auf die Gesamtsumme des jeweiligen Sammelnachweises.

#### Feststellungen, Empfehlungen

Bei der stichprobenhaften Einsicht in die vorliegenden Begründungen für das Jahr 2018 hat die Kontrollabteilung einige Feststellungen bzw. Empfehlungen betreffend die nachfolgend angeführten Voranschlagsposten getroffen:

- Bürgerservice und Öffentlichkeitsarbeit / Entgelte für sonstige Leistungen
- Musikschule / Entgelte für sonstige Leistungen
- Gesundheitswesen / Entgelte für sonstige Leistungen
- Gemeindefstraßen / Instandhaltung Straßen
- Berufsfeuerwehr / Schadensfälle
- Park-, Gartenanlagen / Leistungserlöse

In den von der Kontrollabteilung aufgezeigten Fällen haben die betroffenen Dienststellen im Anhörungsverfahren die Über- bzw. Unterschreitungen aus ihrer Sicht begründet und eine Umsetzung der Empfehlungen der Kontrollabteilung soweit wie möglich zugesichert.

#### Einnahmen- und Ausgabenentwicklung

Mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 07.12.2018 wurde der seinerzeitige beschlossene Voranschlag 2018 (Doppelbudget 2017/2018 vom 02.12.2016) aufgrund gesetzlicher und technischer Vorgaben abgeändert. So wurden die Einnahmen und die Ausgaben des Ordentlichen Haushaltes um je einen Betrag von € 1.140.600,00 bzw. € 1.811.200,00 erhöht. Die (neuen) präliminierten

Werte betragen somit auf der Einnahmenseite € 366.310.600,00 (ursprünglich € 365.170.000,00) und auf der Ausgabenseite € 382.460.700,00 (ursprünglich € 380.649.500,00) und folglich errechnete sich ein erhöhter Abgang von € 16.150.100,00 (ursprünglich € 15.479.500,00) für das Rechnungsjahr 2018.

Die tatsächlich vereinnahmten Einnahmen (Ifd. Soll) im Jahr 2018 sind gegenüber dem Jahresergebnis 2017 absolut um signifikante € 20.333.069,49 bzw. +5,67 % (VJ: € 864.005,04 bzw. 0,24 %) gestiegen. Im Vergleich mit dem Voranschlag 2018 ergaben sich Mehreinnahmen in der Höhe von € 12.323.893,89 bzw. +3,36 % (VJ: € 4.283.924,40 bzw. 1,21 %).

Das ausgabenseitige Ergebnis des Rechnungsjahres 2018 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr effektiv um € 20.342.377,96 bzw. +5,68 % (VJ: € 947.146,61 bzw. 0,27 %), wobei im Vergleich mit dem Voranschlag 2018 Minderausgaben in der Höhe von € 3.826.206,11 bzw. -1,00 % (VJ: € 9.464.484,07 bzw. -2,57 %) zu verzeichnen waren.

Die Jahresrechnung 2018 weist sohin für den Ordentlichen Haushalt ein Anordnungssoll (Ifd. Soll) sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben von je € 378.634.493,89 auf. Damit ergibt sich im Jahr 2018 weder ein Sollüberschuss noch ein Sollabgang. Im Vorjahr erwirtschaftete die Stadtgemeinde Innsbruck indes einen geringfügigen Sollüberschuss von € 9.308,47.

Im Gegensatz dazu wurde im Voranschlag 2018 noch ein präliminierter Abgang in Höhe von € 16.150.100,00 (VJ: € 13.739.100,00) ausgewiesen.

#### Mehreinnahmen und Mindereinnahmen

Im Rechnungsjahr 2018 erzielte die Stadtgemeinde Innsbruck im Vergleich zum Vorjahr signifikante Mehreinnahmen (Anordnungssoll) von insgesamt € 20.333.070 bzw. +5,67 % und erwirtschaftete sohin Gesamteinnahmen in Höhe von € 378.634.494.

Mindereinnahmen im Vergleich zum Kalenderjahr 2017 waren ausschließlich in der Gruppe 5 – Gesundheit in Höhe von € 28.757 (bzw. -28,6 %) zu verzeichnen. So waren die größten nominellen Abweichungen (Minderungen) im Unterabschnitt (UA) 500010 Gesundheitswesen in Höhe von € 20.808,77 und im UA 581010 Veterinärwesen von € 14.608,04 auszumachen.

Bemerkenswerte Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsjahr 2017 konnten vor allem in den restlichen Gruppen, insbesondere in den Bereichen 2 – Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft (€ 2.198.022 bzw. +24,3 %), 4 – Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförderung (€ 1.461.364 bzw. +55,9 %), 8 – Dienstleistungen (€ 2.770.215 bzw. +7,2 %) und in der letzten Gruppe 9 – Finanzwirtschaft (€ 12.579.501 bzw. +4,4 %) erzielt werden.

In den der Gruppe 2 zugeordneten Unterabschnitten 211000 Volksschulen und 240000 Kindergärten konnte die Landeshauptstadt Innsbruck erhebliche Mehreinnahmen für das Jahr 2018 im Ausmaß von € 1.985.736,38 und € 331.413,77 im Vergleich zum Vorjahr erwirtschaften.

Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass das Bundesministerium für Finanzen (BMF) der Stadtgemeinde Innsbruck Zweckzuschüsse im Sinne des Kommunalinvestitionsgesetzes 2017 (KIG 2017) in der Gesamthöhe von € 2.339.350,00 für zusätzliche kommunale Investitionsprojekte – einerseits für die Errichtung des Bildungs- und Schulzentrums Wilten und andererseits für die Erweiterung des Kindergartens Reichenau Süd – gewährte.

Der Vollständigkeit halber merkt die Kontrollabteilung an, dass darüber hinaus auch noch weitere Zweckzuschüsse gemäß KIG 2017 für die Errichtung des Kindergartens Schützenstraße von € 349.664,51 und für die Erweiterung des Kindergartens Sieglanger von € 212.500,00 vom BMF zur Anweisung gebracht wurden. Diese Finanzmittel wurden allerdings im AO-Haushalt der Stadtgemeinde Innsbruck vereinnahmt.

Eine stichprobenartige Einschau in die Gruppe 4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung zeigte, dass das städtische Amt für Soziales der MA II auf der Haushaltsstelle 2/411000+861000 Allgemeine Sozialhilfe, Transferzahlung Land FAG § 25 Abs. 3 einen Betrag von € 1.136.694,29 als Mehreinnahme im Jahresvergleich vereinnahmt hat.

Die Tiroler Landesregierung hat in der Sitzung vom 06.12.2005 beschlossen, die gemäß § 15 Verwaltungsstrafgesetz dem Land für Zwecke der Sozialhilfe zufließenden Strafgeelder den Gemeinden im Ausmaß von 65 % zur Abdeckung der gemäß Grundversorgungsvereinbarung (Artikel 15 a B-VG) für personenbezogene Kosten für die Betreuung der Asylwerber zur Verfügung zu stellen. Zuzugabe der Endabrechnung 2017 des Gemeindebeitrages zu den Aufwendungen nach dem Tiroler Grundversorgungsgesetz betrug der anrechenbare Anteil der freiwilligen Zuwendung aus diesen Strafgeeldeinnahmen für die Stadtgemeinde Innsbruck € 1.371.430,41. Gegenüber dem Vorjahr beliefen sich die vom Land zugewiesenen Strafgeeldeinnahmen, die im Rechnungsjahr 2017 auf die hoheitliche Mindestsicherung nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz angerechnet wurden, hingegen auf einen verringerten Betrag von € 234.736,12.

Weitere nennenswerte Steigerungen bei den Einnahmen im Jahr 2018 waren in erster Linie im UA 925000 Ertragsanteile festzustellen. Hier konnte die Stadtgemeinde Innsbruck Abgabenertragsanteile in Höhe von € 193.225.407,48 erwirtschaften. Dies entspricht rd. 51,0 % der gesamten städtischen Einnahmen im Rechnungsjahr 2018. Im Vergleich zum Vorjahr wurde bei den Ertragsanteilen sohin ein um € 9.850.979,13 höherer Betrag bzw. +5,4 % vereinnahmt.

#### Ausgaben- einsparungen und Mehrausgaben

Auf der Ausgabenseite zeigten sich im Haushaltsjahr 2018 beachtenswerte Erhöhungen im Ausmaß von € 20.342.378 bzw. +5,7 % im Vergleich zum Anordnungssoll des Finanzjahres 2017.

Die nominell höchsten Minderausgaben gegenüber dem Vorjahr stellte die Kontrollabteilung einerseits in den nachfolgenden Gruppen 1 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit (€ 1.348.750 bzw. -8,1 %), 6 – Straßen- u. Wasserbau, Verkehr (€ 270.817 bzw. -3,1 %) und 7 – Wirtschaftsförderung (€ 164.455 bzw. -6,8 %) fest.

Auf der anderen Seite gab es im Haushaltjahr 2018 zahlreiche Bereiche wie die nachstehenden Gruppen 0 – Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung (€ 2.656.726), 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft (€ 1.172.022), 3 – Kunst, Kultur und Kultus (€ 1.663.311), 4 – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung (€ 3.021.849), 5 – Gesundheit (€ 1.567.038) sowie 8 – Dienstleistungen (€ 2.095.120) und abschließend die Gruppe 9 – Finanzwirtschaft (€ 9.950.333), in denen das Anordnungssoll der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr höher war und somit zu teilweise bemerkenswerten Mehrausgaben führte.

Im UA 029000 Amtsgebäude werden im Vergleich zum Rechnungsjahr 2017 beachtliche Mehrausgaben, insbesondere auf der Haushaltsstelle 1/029000-700000 Amtsgebäude, Mietzinse in Höhe von € 1.536.704,31 (+ 73,5 %) dargestellt. So weist die besagte Haushaltsstelle in der Jahresrechnung 2018 einen Betrag von € 3.626.755,39 (VJ: € 2.090.051,08) auf.

Wie aus den Buchungsunterlagen hervorgeht, hat die Fachdienststelle der MA IV im Rahmen der Geschäftsbesorgung zum einen die monatlichen Akontozahlungen von je € 170.000,00 – in Summe € 2.040.000,00 – und zum anderen die (vorläufige) Endabrechnung für das Jahr 2018 (Mietzinse, Betriebskosten, Heizkosten, udgl.) für die gesamten städtischen Amtsgebäude in Höhe von € 1.569.050,61 auf obiger Haushaltsstelle an die Innsbrucker Immobilien Service GmbH ausbezahlt. Eine Einschau in das Vergleichsjahr 2017 zeigte indes, dass die ehemals geleisteten monatlichen Vorauszahlungen von der (vorläufigen) Endabrechnung in Abzug gebracht und folglich der Differenzbetrag als Mietaufwand verbucht und an die Innsbrucker Immobilien Service GmbH überwiesen wurde.

Die auf diesen Sachverhalt aufmerksam gemachte Dienststelle teilte der Kontrollabteilung mit, dass die im Jahr 2018 an die IISG angewiesenen Abschlagszahlungen in Höhe von € 2.040.000,00 spätestens bei der nächsten Geschäftsbesorgungsabrechnung berücksichtigt werden.

Im Jahr 2018 hat das zuständige Amt für Kultur über die in ihrer Anordnungsberechtigung liegende Haushaltstelle 1/381000-757500 Kulturpflege, Transf. priv. Org. (SU) überwiegend Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Gedenkjahr Kaiser Maximilian in Höhe von € 644.707,36 verausgabt. Für diese Ausgaben hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 26.04.2018 die erforderlichen Finanzmittel in Höhe von € 644.800,00 mittels Nachtragskredit genehmigt.

Nachforschungen der Kontrollabteilung zeigten, dass die Stadtgemeinde Innsbruck gemäß Beschluss des GR vom 24.05.2017 eine diesbezügliche Kooperations- und Finanzierungsvereinbarung betreffend die finanzielle und organisatorische Abwicklung des Maximilian-Gedenkjahres 2019 mit dem Land Tirol, Tirol Werbung GmbH und Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer abschloss. Der betreffende Finanzierungsbeitrag (Leistungsverträge) für das Jahr 2018 betrug € 242.947,36. Im darauffolgenden Rechnungsjahr 2019 hat die Stadtgemeinde Innsbruck entsprechend der Vereinbarung nochmals einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von € 365.372,65 zu leisten. Dieser Betrag wird allerdings

über die eigens eingerichtete Haushaltsstelle 1/381000-757200 Transfers an priv. Org. o. Erwerbszw. ausbezahlt. Zum Prüfungszeitpunkt wurden bis dato weitere Finanzmittel in Höhe von € 182.686,40 von der Fachdienststelle freigegeben.

Überdies hat die Stadtgemeinde Innsbruck für das Projekt „Kaiser Maximilian goes digital – Umsetzung“ dem Förderverein der Kaiserlichen Hofburg zu Innsbruck und der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck jeweils einen Förderbeitrag in Höhe von € 125.000,00 im Rechnungsjahr 2018 überwiesen.

Im Zuge der Einschau in die betreffenden Sondersubventionen stellte die Kontrollabteilung fest, dass entgegen der städtischen Subventionsordnung der verbindliche Nachweis einer zweckgemäßen Verwendung der öffentlichen Finanzmittel (erst) bis zum 31.03.2020 dem zuständigen Amt für Kultur zu erbringen sei.

Entsprechend des § 9 „Nachweis der Verwendung/Widerruf/Rückzahlung“ der Richtlinie für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadtgemeinde Innsbruck (Subventionsordnung) sind Subventionen im Gesamtausmaß von mehr als € 1.000,00 mittels detaillierten Abrechnungen für bestimmte Vorhaben unter Vorlage der Originalbelege bis längstens 31. März des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres der subventionsauszahlenden Stelle nachzuweisen.

Bis zum Prüfungszeitpunkt waren nach Auskunft des zuständigen Amtes noch keine in Übereinstimmung mit der Subventionsordnung erforderliche Nachweisunterlagen von den Förderwerbern erbracht worden.

Zudem wurden über die betreffende Haushaltstelle 1/381000-757500 bezüglich Gedenkjahr Maximilian 2019 weitere Sondersubventionen in Höhe von insgesamt € 151.760,00 an verschiedene Projektteilnehmer für das Jahr 2018 überwiesen. Für das darauffolgende Finanzjahr 2019 wurden bereits zusätzliche Förderbeiträge im Ausmaß von € 216.990,00 zugesagt.

Die höchsten Mehrausgaben im Jahresvergleich stellte die Kontrollabteilung in der Gruppe 9 – Finanzwirtschaft fest und diese betragen gesamt € 9.950.332,09.

So hat die MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung im Rechnungsjahr 2018 nur Zuführungen (keine Entnahmen) an Rücklagen in Ausmaß von € 3.053.386,65 getätigt. Erstmals wurde eine Rücklage in Höhe von € 2.339.350,00 für künftige Projekte zur Modernisierung der Infrastruktur im Sinne des Kommunalinvestitionsgesetzes 2017 gebildet und im Rücklagenspiegel ausgewiesen.

Im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes der Bundesregierung hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck in seiner Sitzung vom 22.03.2018 unter anderem die Durchführung folgender zusätzlicher Investitionsprojekte – Erweiterung des Kindergartens Reichenau Süd (geschätzte Projektkosten von € 1.160.000,00) und Errichtung des Bildungs- und Schulzentrums im Stadtteil Wilten (geschätzte Projektkosten von € 8.608.000,00) beschlossen.

## Finanzausgleich 2017 bis 2021

Im Vergleich zum Rechnungsjahr 2017 wurden zur Bedeckung von Investitionsvorhaben im Außerordentlichen Haushalt 2018 Finanzmittel von insgesamt € 24.429.217,75 (VJ: € 17.570.000,00) aus dem Ordentlichen Haushalt zugeführt. Sohin ergab sich eine rechnerische Mehrausgabe gegenüber dem Vorjahr um mehr als € 6.859.217,75 (bzw. +39,0 %).

Nach neun Jahren (2008 bis 2016 - FAG 2008) wird seit dem Vorjahr der Finanzausgleich neu geregelt. Das hierfür maßgebende Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 verfügt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen wurden (Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017), trat mit 01.01.2017 in Kraft.

Mit dem Finanzausgleich werden im Wesentlichen die Kostentragung der jeweiligen Gebietskörperschaften, die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge sowie Finanzzuweisungen und Zuschüsse geregelt. Für die Gemeinden ergibt sich vor allem eine einfachere Ertragsanteilsberechnung und sieht der (neue) Finanzausgleich zusätzliche Mittel für strukturschwache Gemeinden und den Integrationsbereich vor. Zudem werden mit dem Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 verschiedene Strukturreformen umgesetzt.

## Ausschließliche Gemeindeabgaben

Aus dem Titel „Ausschließliche Gemeindeabgaben“ wurden im Wirtschaftsjahr 2018 Steuern, Nebenansprüche, Interessentenbeiträge, Verwaltungsabgaben, Kommissionsgebühren und Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen in Höhe von rd. € 119,3 Mio. vorgeschrieben. Gegenüber dem Präliminare von insgesamt rd. € 117,9 Mio. waren daher Mehreinnahmen in Höhe von rd. € 1,4 Mio. bzw. 1,2 % zu verzeichnen.

Ein Vergleich der im Jahr 2017 ausgewiesenen Vorschreibungen an „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“ in Höhe von rd. € 116,7 Mio. mit jenen des Jahres 2018 zeigte Mehreinnahmen von rd. € 2,5 Mio. bzw. 2,2 %, die im Wesentlichen auf die Erhöhung der Einnahmen aus der Kommunalsteuer und aus den Benützungsgebühren für die Abfallbeseitigung zurückzuführen sind.

Mit einem Betrag von rd. € 61,9 Mio. oder 51,9 % stellt die Kommunalsteuer die wesentlichste Einnahmenquelle in Bezug auf die „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“ dar. Im Vergleich zum Jahr 2017 hat die Stadt Innsbruck im Prüfungsjahr 2018 um rd. € 2,6 Mio. mehr Kommunalsteuer in Rechnung gestellt.

Darüber hinaus sind die Grundsteuer für Grundvermögen mit rd. € 11,9 Mio. oder 10,0 %, die Gebrauchsabgabe mit rd. € 7,9 Mio. oder 6,9 %, die Kurzparkzonenabgabe (inkl. Anwohnerparkkarten) mit rd. € 8,2 Mio. oder 6,6 %, sowie die Interessentenbeiträge in Höhe von rd. € 5,0 Mio. oder 4,2 % der „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“ bedeutende Einnahmen.

An Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen hat die Stadt Innsbruck im Jahr 2018 einen Betrag von gesamt ca. € 21,9 Mio. vorgeschrieben.



## Verteilungsvorgang Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach FAG 2017

Im Zuge der Aufteilung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden, vereinfacht dargestellt, vorerst die Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben (mit Ausnahme der Spielbankabgabe) dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) nach den im Gesetz bestimmten Hundertsatzverhältnissen zugezählt.

Zur Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben werden zunächst die Ertragsanteile auf die Gemeinden länderweise unter Beachtung der im FAG 2017 angeführten Schlüssel rechnungsmäßig aufgeteilt. Von den so länderweise errechneten Beträgen sind 12,8 % auszuscheiden und den Ländern (Wien als Land) zu überweisen. Diese Mittel sind – außer in Wien – für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt.

Darüber hinaus sind vor der gemeindeweisen Verteilung von den Ländern (ohne Wien) Beträge in Höhe des Zweckzuschusses des Bundes auszuscheiden und zur Mitfinanzierung der Kostenbeiträge an die Gemeinden für Eisenbahnkreuzungen zu verwenden.

Die restlichen Anteile sind als Gemeindeertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben an die Länder zu überweisen und von diesen (außer in Wien) an die einzelnen Gemeinden mit folgenden Schlüsseln aufzuteilen:

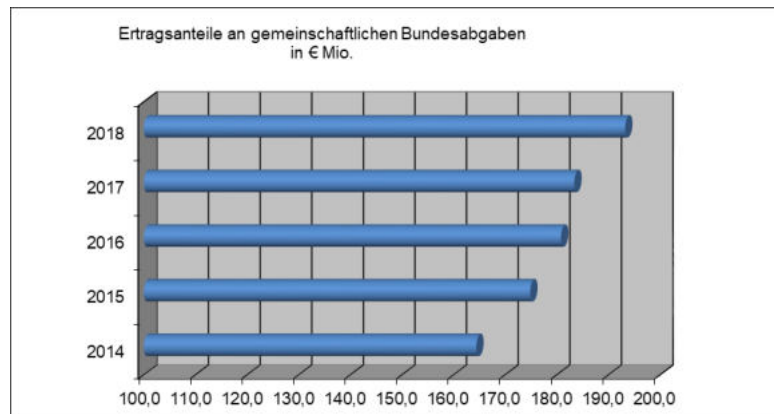
- Die Gemeinden erhalten einen Betrag je Einwohner (Ausgleichsvorausanteile).
- Die Gemeinden bis 10.000 Einwohner erhalten einen Betrag je Nächtigung.
- Die restlichen Ertragsanteile sind nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel auf alle Gemeinden des Landes zu verteilen.

## Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben dienen der Bedeckung der allgemeinen Haushaltserfordernisse. Sie beliefen sich im Haushaltsjahr 2018 auf insgesamt rd. € 193,2 Mio. (2017: rd. € 183,4 Mio.). Im Vergleich zum Vorjahr war somit ein Plus von rd. € 9,8 Mio. zu verzeichnen.

Für die Mehreinnahmen aus den Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben gegenüber dem Vorjahr war v.a. die Aufteilung des noch verbleibenden Betrages an den Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Zusammenhang mit der Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels - Kopfquote ausschlaggebend.

Die nachstehende Grafik gibt einen Überblick über die Entwicklung der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben der letzten fünf Jahre:



### Einnahmenquerschnitt

Die Summe der Vorschriften an den Ausschließlichen Gemeindeabgaben und Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben belief sich im Jahr 2018 auf insgesamt € 312,5 Mio. und hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 12,4 Mio. oder 4,1 % verbessert. Im Vergleich zum Präliminare war eine Erhöhung von € 0,9 Mio. bzw. 0,3 % zu verzeichnen.

Die ausgewiesenen Vorschreibungsbeträge der Ausschließlichen Gemeindeabgaben und Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben deckten rd. 81,1 % der Ausgaben (Anordnungssoll) des OH des Jahres 2018 der Stadt Innsbruck (€ 385,2 Mio.) ab. Im Vorjahr hat sich der Anteil der durch Ausschließliche Gemeindeabgaben und Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben bedeckten Ausgaben an den Gesamtausgaben des OH (rd. € 358,3 Mio.) auf insgesamt rd. 83,8 % belaufen.

### Verhältnis Ertragsanteile zu Ausschließlichen Gemeindeabgaben

Das Verhältnis der Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu den Ausschließlichen Gemeindeabgaben hat sich im Prüfungsjahr 2018 auf 61,8 % zu 38,2 % belaufen. Bezugnehmend auf das Vorjahr betrug die Relation 61,1 % zu 38,9 %.

### Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

Wie bereits erwähnt, wurden im Rahmen des Verteilungsprozesses der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben von den länderweise errechneten Beträgen 12,8 % ausgeschieden und den Ländern überwiesen. Hierbei handelte es sich um die so genannten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, welche für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt sind.

Aus diesem Titel war im Haushaltsplan 2018 eine Gemeinde-Bedarfszuweisung mit einem Betrag von € 9,0 Mio. veranschlagt; in der Jahresrechnung 2018 konnte allerdings ein um € 1,0 Mio. erhöhter Betrag vereinnahmt werden. Diese Mehreinnahmen waren auf zielführende Verhandlungen der damaligen Frau Bürgermeisterin mit dem Land Tirol zurückzuführen. Die Gemeinde-Bedarfszuweisungen sind gänzlich zur Finanzierung verschiedener Projekte des AOH verwendet worden.

### Rücklagenwesen

Gemäß den landesgesetzlichen Bestimmungen des IStR ist ein Überschuss des OH im Allgemeinen zum Haushaltsausgleich, zur Bildung von Rücklagen oder zur außerordentlichen Schuldentilgung zu verwenden. In gleicher Weise sind die Überschüsse einzelner Vorhaben des AOH nach deren Abschluss zu behandeln und sind diese, soweit sie nicht für

außerordentliche Ausgaben oder zu einer außerordentlichen Schuldentilgung nötig sind, zur Bildung von Rücklagen zu verwenden.

Entsprechend den geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen hat die Stadt Innsbruck zur Vorsorge für künftige Erfordernisse zum einen Erneuerungsrücklagen zur Erneuerung von Vermögensgegenständen, die einer natürlichen Wertminderung unterliegen und zum anderen Sonderücklagen für Aufwendungen, die sonst aus Darlehen oder anderen außerordentlichen Einnahmen bestritten werden müssten, zu bilden.

#### Rücklagenstand

Zum Ende des Finanzjahres 2018 war der Rücklagenstand mit insgesamt rd. € 10,0 Mio. ausgewiesen und hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 3,0 Mio. erhöht. Der zum Jahresende 2018 ausgewiesene Rücklagenstand hat sich in den vergangenen fünf Jahren wie folgt verändert (Beträge in € Mio.):

Rücklagen	2014	2015	2016	2017	2018
Stand zum Jahresende	33,5	15,9	12,9	7,0	10,0

#### Erneuerungsrücklage

Der Erneuerungsrücklage ist für das Jahr 2018 ein Betrag in Höhe von € 89.611,65 zugeführt worden. Infolgedessen hat sich der Stand dieser Rücklage zum 31.12. des in Rede stehenden Jahres auf rd. € 2,0 Mio. belaufen.

Dazu hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass vom Ordentlichen Haushalt an den Außerordentlichen Haushalt aufgrund der im OH vorläufig erzielten Ergebnisse des Rechnungsabschlusses 2018 ein Betrag von € 13.729.217,75 zugeführt worden ist. Dieser diene zur (teilweisen) Bedeckung bestimmter Ausgaben des AO-Haushaltes. Zugleich wurde vom Gemeinderat der Stadt Innsbruck die Rücklagenzuführung in Höhe des „Rest-Soll-Überschusses“ des Ordentlichen Haushaltes von € 89.611,65 genehmigt.

#### Sonderrücklage „Garagen-Stellplätze“

Die Sonderrücklage „Garagen-Stellplätze“ erhöhte sich im Jahr 2018 um € 224,4 Tsd. auf insgesamt rd. € 1,6 Mio. Dabei hatte der jährliche Zugang dieser Rücklage der Höhe der Ist-Einnahmen auf der HHSt. 850300 – Ausgleichsabgabe Stellplätze im Unterabschnitt 612000 – Gemeindestraßen zu entsprechen, was auch im geprüften Haushaltsjahr der Fall war.

#### Sonderrücklage „Universität“

Die Haushaltsrücklage „Universität“ hat im Wirtschaftsjahr 2018 rechtmäßig die vom GR am 09.12.2010 beschlossene (jährliche) Zuführung in der Höhe von € 400,0 Tsd. erfahren. Die Verwendung dieser Rücklagenzuführung ist zweckgebunden und für Baukostenzuschüsse im Zusammenhang mit den Infrastrukturausgaben der Innsbrucker Universitäten gem. Universitätsgesetz 2002 vorgesehen.

Da dieser Rücklage im Wirtschaftsjahr 2018 kein Betrag entnommen worden ist, hat der Stand der Sonderrücklage „Universität“ somit zum 31.12. auf insgesamt rd. € 4,1 Mio. betragen.

Sonderrücklage  
„Kommunales  
Investitionsprogramm“

Der Stadt Innsbruck wurden insbesondere zur Modernisierung ihrer Infrastruktur für die Jahre 2017 und 2018 im Rahmen des „Kommunales Investitionsprogramms“ Zweckzuschüsse zur Verfügung gestellt. Infolge des definierten Verteilungsschlüssels beliefen sich diese für beide Jahre auf insgesamt rd. € 2.901.515,00.

Den umfassend archivierten Unterlagen war diesbezüglich zu entnehmen, dass im Jahr 2018 sämtliche seitens der Stadt Innsbruck beantragten Zweckzuschüsse für die Bauvorhaben Bildungs- und Schulzentrum Wilten in Höhe von € 2.049.350,00, Reichenau-Süd von € 290.000,00, Schützenstraße von € 349.664,51 und Sieglanger in Höhe von € 212.500,00 gewährt und im betreffenden Jahr vom Bundesministerium für Finanzen überwiesen worden sind.

Im Zusammenhang mit der Errichtung des Kindergartens Schützenstraße und Erweiterung des Kindergartens Sieglanger wurden im Finanzjahr 2018 von der IIG Leistungen in Rechnung gestellt, weshalb die Zweckzuschüsse in vorhin angegebener Höhe zur Bedeckung der angefallenen Ausgaben des AO-Haushalt herangezogen wurden.

Hingegen sind die betreffend die Investitionsprojekte Bildungs- und Schulzentrum Wilten und Kindergarten Reichenau-Süd erhaltenen Fördermittel in Höhe von gesamt € 2.339.350,00 der im Jahr 2018 neu geschaffenen Rücklage für Kommunales Investitionsprogramm zugeführt worden und werden diese bei Bedarf abgerufen.

Rücklagen-  
deckungsquote

Die Deckungsquote für die zum Jahresende 2018 in der Jahresrechnung ausgewiesenen Rücklagen weist einen (überaus) positiven Wert (358,8 %) aus. Diese Kennzahl bringt den Anteil der Rücklagen am Eigenkapital zum Ausdruck, wobei sich das Eigenkapital aus dem Kassenbestand (rd. € 46,8 Tsd.), den täglich fälligen bzw. kurzfristig angelegten Beständen der Girokonten (rd. € 36,0 Mio.) und aus den sonstigen Veranlagungsbeständen (€ 0,00) von insgesamt rd. € 36,0 Mio. zum 31.12.2018 zusammensetzt.

Personalaufwand

Wie alljährlich bildeten die Personalausgaben die größte Ausgabenpost im Ordentlichen Haushalt. Die Ausgaben für Leistungen, welche die aktiven Bediensteten betreffen, beliefen sich laut Jahresrechnung auf € 81,499 Mio. gegenüber einem Präliminare von € 78,878 Mio. Im Vergleich zum Rechnungsergebnis 2017 waren Ausgaben von € 0,518 Mio. weniger zu tätigen, der Anteil an den Gesamtausgaben (unter Einrechnung diverser auf dem Personalsektor erfolgter Rückflüsse) ist gegenüber dem Vorjahr um 1,26 Prozentpunkte auf 19,34 % gesunken.

Sonstige  
Personalkosten –  
Empfehlung

Nicht in der Postenklasse 5 „Leistungen für Personal“ erfasst sind eine Reihe von Ausgaben, die mit diversen Institutionen zur teilweisen Deckung von Personalkosten abgerechnet wurden. Im Jahr 2018 ist die Abrechnungsmethodik mit der ISD geändert worden. Für zugewiesene Dienstnehmer wurden € 1,359 Mio. an die ISD vorgeschrieben. Abzüglich der anteiligen Jubiläumsgelder und Abfertigungen (€ 10,7 Tsd.) waren von der ISD € 1,348 Mio. an die Stadt Innsbruck – gemäß den vorliegenden Vorschreibungen – zu erstatten. Die buchhalterische Abwicklung erfolgte – wie in den Jahren zuvor – in der vermögensunwirksamen Gebarung.

Ebenso werden die Personalkosten der Orchestermitglieder, welche der mit 01.09.2005 gegründeten Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck zur Dienstleistung zugewiesen sind, im Rahmen der Realisierung des Deckungsbeitrages für den Betriebsabgang getragen. Das diesbezügliche Finanzvolumen betrug im Jahr 2018 € 3,1 Mio. Die Einschau in die Prüfungsunterlagen zeigte, dass auch hier ab dem Jahr 2019 eine monatliche Vorschreibung geplant und somit eine Verrechnung (Einnahmen und Ausgaben) – analog zur ISD – beabsichtigt war.

Aufgrund der geänderten Abrechnungsmethodik sowie im Lichte der künftigen Bestimmungen der VRV 2015 empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen der MA I im Zusammenwirken mit dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV zu prüfen, inwieweit zukünftig die Verrechnungsabwicklung (Einnahmen und Ausgaben) der beschriebenen Personalkosten betreffend Innsbrucker Soziale Dienste GmbH und Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck gemäß den (zukünftig geltenden) Bestimmungen der VRV 2015 voranschlagswirksam darzustellen sind.

Im Anhörungsverfahren wurde der Kontrollabteilung mitgeteilt, dass mit der Umstellung auf die VRV 2015 per 01.01.2020 eine Umstellung der Verbuchungslogik für zugewiesenes Personal in Vorbereitung sei.

Des Weiteren hat die Stadt jährlich den Zuschussbedarf aus der Konstruktion des Gestellungsbetriebes, der im Jahr 1994 anlässlich der Gründung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB AG) und der in diesem Zusammenhang erfolgten Zuweisung städtischer Mitarbeiter eingerichtet worden ist, zu übernehmen. Der im Jahr 2018 für den Gestellungsbetrieb aus dem Ordentlichen Haushalt zu deckende Zuschuss betrug € 5,15 Mio.

Darüber hinaus trägt die Stadtgemeinde Innsbruck im Subventionsweg auch Personalkosten der seinerzeit dem Fremdenverkehrsverband Innsbruck, Igls und Umgebung überlassenen Bediensteten des städtischen Verkehrsamtes, was sich im Jahr 2018 mit einem Betrag in Höhe von € 113,6 Tsd. niederschlug.

#### Ausgleichstaxe

Nicht unmittelbar den Personalausgaben zuzuordnen, aber in einem gewissen Konnex zu sehen, ist die Zahlung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, die alljährlich bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter vom Sozialministeriumservice (ehemals Bundessozialamt) mittels Bescheid vorgeschrieben wird. Für das Kalenderjahr 2018 musste, wie schon für 2017, keine Ausgleichstaxe entrichtet werden, da die Stadtgemeinde Innsbruck im fraglichen Zeitraum der ihr obliegenden Beschäftigungspflicht zur Gänze nachgekommen ist. Darüber hinaus konnte auf Grund der Beschäftigung von in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten für dieses Kalenderjahr eine Prämie in der Höhe von rd. € 3,1 Tsd. lukriert werden. Die Besetzungsquote belief sich auf 245,63 %.

#### Pensionsaufwand

Für Pensionen, Ruhegenüsse und Ruhegelder sowie Ehrengaben waren € 34,767 Mio. veranschlagt, tatsächlich aufgewendet werden mussten € 32,921 Mio. (+ 0,29 % gegenüber 2017). Unter Berücksichtigung der im Jahr 2018 zur teilweisen Finanzierung der Pensionslasten zur Verfügung stehenden Mittel (Überweisungsrenten, Pensions- und Pensionsversicherungsbeiträge) ergab sich bei einer im Vergleich zum Vorjahr um insge-

samt 12 niedrigeren Anzahl der Pensionsparteien ein Nettopensionsaufwand von € 30,306 Mio. (+ 0,44 % gegenüber 2017). Nachdem für die aktiven Bediensteten im öffentlichen Dienst eine Gehaltserhöhung per 01. Jänner 2018 beschlossen wurde, erfuhren auch die Bezüge der Pensionisten eine Anpassung. Für das Jahr 2018 erfolgte, abhängig vom monatlichen Gesamtpensioneinkommen (brutto), eine abgestufte Pensionserhöhung gemäß den Bestimmungen des § 60a des Landesbeamtengesetzes 1998.

#### Anteil am Gesamtaufwand

Der Intensitätsgrad des Pensionsaufwandes an den Gesamtausgaben betrug (auch hier unter Einrechnung von Rückersätzen) 8,00 % gegenüber 8,42 % im Vorjahr. Aktiv- und Ruhebezüge zusammen umfassten 2018 ein Volumen von 27,34 % der Gesamtausgaben, im Vergleich zu 29,01 % im Jahr 2017.

#### Funktionsgebühren

Für Funktionsgebühren (Bezüge der politischen Mandatare) waren im Budget des Ordentlichen Haushaltes € 2,241 Mio. vorgesehen. Der Aufwand laut Jahresrechnung belief sich auf € 2,190 Mio. Der Anteil an den Gesamtausgaben des Ordentlichen Haushaltes ist von 0,60 % im Jahr 2017 auf 0,58 % im Berichtsjahr 2018 gesunken.

#### Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan 2018 wies einschließlich aller Zuweisungen 1.493 Planstellen aus, davon 385 Posten auf Schema I/III bzw. 1.108 Posten auf Schema II/IV. Die zur Dienstleistung zugewiesenen Mitarbeiter (insgesamt 110) waren im Wesentlichen im Bereich der Innsbrucker Sozialen Dienste GmbH (ISD), bei der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck sowie im Rahmen der Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KG (IIG & Co KG) bzw. der Innsbrucker Immobilien Service GmbH (IISG) tätig.

Im Vergleich zum Jahr 2017 ist die Planstellenanzahl um 24 (bzw. 1,63 %) gestiegen. Gegenüber dem Jahr 2016 ist die Anzahl um 40 Posten aufgestockt worden. Im Rückblick der letzten 5 Jahre ergibt sich eine Ausweitung um insgesamt 63 Dienstposten oder 4,41 %.

#### Iststand

Der tatsächliche Stand zum Jahresende betrug 382 Bedienstete (- 0,78 % gegenüber dem Dienstpostenplan) im Schema I/III und 1.347 Bedienstete (+ 21,57 % im Vergleich zum Dienstpostenplan) im Schema II/IV, zusammen also einschließlich der zur Dienstleistung zugewiesenen städtischen Mitarbeiter (insgesamt 109) 1.729 Bedienstete. Der erhöhte Personalstand war einerseits darauf zurückzuführen, dass in Mutterschutz bzw. Karenz befindliche Bedienstete zu ersetzen, auf Grund des Arbeitsplatzsicherungsgesetzes aber im Stellenplan weiterhin auszuweisen waren. Andererseits war eine Reihe von Bediensteten auf Teilzeitbasis beschäftigt. Auf die Gesamtanzahl der zum Jahresende 2018 im Stand geführten Arbeitnehmer entfielen 506 Teilzeitbeschäftigte, was einer Summe von 309 Vollbeschäftigten entsprach. Die Anzahl der Vollbeschäftigten betrug somit 1.532.

#### Personalstruktur

Von den 1.729 Bediensteten des Stadtmagistrates (Stand 31.12.2018) waren 1.590 Vertragsbedienstete (ohne Lehrlinge) und 139 Pragmatisierte. Dazu kamen 21 Lehrlinge, die in verschiedenen Bereichen der Magistratsabteilungen I bis V in Ausbildung standen. 242 Vertragsbedienstete waren unkündbar gestellt (2017: 1.604 Vertragsbedienstete, davon 260 unkündbar und 148 Pragmatisierte). Die Frauenquote zum Jahresende 2018 belief sich auf 49,05 % gegenüber 49,19 % im Jahr 2017. Der

durchschnittliche Pro-Kopf-Aufwand einschließlich Lohnnebenkosten (ohne Berücksichtigung der Lehrlinge und der zugewiesenen Mitarbeiter) betrug im Jahr 2018 € 50,9 Tsd. (2017: € 52,5 Tsd.).

#### Nebengebühren

Die im Sinne des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes bzw. der Nebengebührenverordnung der Landeshauptstadt Innsbruck an die aktiven Bediensteten geleisteten Vergütungen und Zulagen beliefen sich (mit Ausnahme der Verwaltungsdienstzulage) auf € 9,426 Mio. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Aufwand um € 513,7 Tsd. (+ 5,76 %) erhöht.

#### Schuldenstand per 31.12.2018 und Schuldendienst im Jahr 2018

In der Jahresrechnung der Stadt Innsbruck wird zum Ende des Jahres 2018 ein Gesamtschuldenstand im Ausmaß von € 121.656.086,92 dokumentiert.

Dieser ergibt sich rechnerisch in der Weise, als sich der Schuldenstand zu Jahresbeginn 2018 auf € 78.352.962,08 belief. Unter Berücksichtigung dreier verbuchter Neukreditzuzahlungen im Gesamtbetrag von € 45.000.000,00 (€ 10.000.000,00 am 15.05.2018, nochmals € 10.000.000,00 am 15.05.2018 und € 25.000.000,00 am 20.12.2018) sowie unter Einschluss der im Jahr 2018 vorgenommenen planmäßigen Tilgungen in der Höhe von insgesamt € 1.696.875,16 lässt sich der in der Jahresrechnung 2018 abgebildete Schuldenstand von € 121.656.086,92 errechnen. Für Zinsen (und Nebenkosten) wurde ein Gesamtbetrag in Höhe von € 1.074.586,35 aufgewendet.

#### Pro-Kopf-Verschuldung

Im Beobachtungszeitraum 31.12.2017 bis 31.12.2018 ist der Schuldenstand somit um € 43.303.124,84 – das entspricht 55,27 % – gestiegen. Dem folgend hat sich auch die Pro-Kopf-Verschuldung von € 603,15 im Jahr 2017 auf € 920,66 im Jahr 2018 erhöht.

#### (Erster) Finanzierungsvertrag (A) mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) über € 50.000.000,00

Die im Jahr 2018 zugezählten Neukredite (Tranche 4 über € 10.000.000,00, Tranche 5 über € 10.000.000,00 und Tranche 6 über € 25.000.000,00 beansprucht bei der Europäischen Investitionsbank – EIB) wurden – ebenso wie die in den Jahren 2016 und 2017 beanspruchten Kredite (Tranche 1 € 10.000.000,00, Tranche 2 über € 23.500.000,00 und Tranche 3 über € 16.500.000,00) – vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.07.2016 bewilligt. Die vom damaligen Referat Subventionswesen / Kalkulationen / Grundstücksbewertungen der MA IV erstellte Vorlage vom 04.07.2016 (mit umfassenden Erläuterungen und Anlagen) erklärte die wesentlichen Eckpunkte und Überlegungen zur Entscheidungsfindung. Weiters verwies sie auch darauf, dass der eingerichtete Anlagebeirat (seit Herbst 2016 „Finanzbeirat“) der Stadt Innsbruck in den Entwicklungs- und Entscheidungsprozess eingebunden worden ist.

Auf der Grundlage dieser Amtsvorlage erteilte der Gemeinderat seine Zustimmung, im Zusammenhang mit der Ausfinanzierung von Kosten des Straßen- und Regionalbahnprojektes bei der Europäischen Investitionsbank (EIB) Kreditmittel bis zu einer Gesamthöhe von € 150.000.000,00 zu beanspruchen. Ohne diese Beschlussvorlage in all ihren Details und verbunden mit all ihren Hintergründen darzustellen, wurde dabei die Freigabe erteilt, dieses gesamte Kreditportfolio bei der EIB im Hinblick auf Verzinsung und Rückzahlung wie folgt zu beanspruchen:

Rückzahlung	Kreditbetrag (in €)	Verzinsung	Laufzeit	Anteil (in %)
Ratenzahlung (ersten 5 Jahre tilgungsfrei)	60.000.000,00	Fixzins	25 Jahre	40,00%
endfällig	50.000.000,00	Fixzins	15 Jahre	33,33%
Ratenzahlung (ersten 5 Jahre tilgungsfrei)	40.000.000,00	variabel	25 Jahre	26,67%
<b>Summe</b>	<b>150.000.000,00</b>			<b>100,00%</b>

Das wesentliche Argument für den Vorschlag der zuständigen Fachdienststelle, der EIB den Zuschlag für die Kreditfinanzierung zu erteilen war jenes, dass die EIB im Vergleich zu alternativen Finanzierungsmöglichkeiten (bspw. klassisches Kommunaldarlehen) deutlich günstigere Konditionen angeboten hatte.

Zwischen der EIB und der Landeshauptstadt Innsbruck wurden in weiterer Folge ein (erster) Finanzierungsvertrag (A) sowie ein so genannter Projektdurchführungsvertrag betreffend das Straßen- und Regionalbahnprojekt unterzeichnet. Hinsichtlich des Projektdurchführungsvertrages scheint auch die IVB als zusätzliche Vertragspartnerin auf. Nachdem die Unterzeichnung dieser Verträge mit umfassenden Verpflichtungen für die Stadt Innsbruck (und die IVB) verbunden war, erfolgte eine Prüfung dieser Verträge einerseits unter Mitwirkung des Amtes für Präsidialangelegenheiten sowie eines externen Finanzierungsexperten. Teilweise konnten allen voran vom Amt für Präsidialangelegenheiten angesprochene kritische Vertragsformulierungen entschärft bzw. konkretisiert werden. Dennoch beinhaltet insbesondere der Finanzierungsvertrag maßgebliche Verpflichtungen für die Stadt Innsbruck, welche sie in ihrer Handlungsfreiheit durchaus beschränken. Die wichtigsten diesbezüglichen Verpflichtungen wurden in der Beschlussvorlage für den Gemeinderat angeführt und behandelt. Im Gegenzug dieser Verpflichtungen waren für die Stadt Innsbruck allerdings im Vergleich zu den zum damaligen Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Alternativen günstigere Finanzierungsbedingungen erreichbar.

Der unterzeichnete (erste) Finanzierungsvertrag (A) ist als Rahmenvertrag über ein finanzielles Gesamtvolumen von zunächst € 50.000.000,00 abgefasst worden. Bezüglich der restlichen Finanzierungssumme von € 100.000.000,00 wurde in diesem Vertrag darauf hingewiesen, dass die EIB zu gegebener Zeit über diese restliche Kreditsumme entscheiden würde. Diese Gesamtkreditsumme konnte von der Stadt Innsbruck in bis zu 5 Kredittranchen abgerufen werden, wobei die Höhe jeder einzelnen Teilauszahlung mindestens € 10.000.000,00 betragen musste.

Aufsichtsbehördliche  
Genehmigung

Die Genehmigung der Tiroler Landesregierung als gemäß § 78 Abs. 1 IStR zuständige (Aufsichts-)Behörde wurde von ihr am 18.08.2016 erteilt.

EIB-Tranche 1  
€ 10.000.000,00

Von der Stadt Innsbruck wurde eine erste Tranche im Ausmaß von € 10.000.000,00 am 02.09.2016 beansprucht. Valutarisch langte der Auszahlungsbetrag von € 9.950.000,00 (€ 10.000.000,00 abzüglich 0,1 % Vorabgebühr des gesamten Rahmenkreditbetrages) auf dem für Zwecke der EIB-Kreditabwicklung separat eingerichteten Bankkonto am 14.09.2016 ein.



Dieser Kreditteil wurde als 25-jährige „Festzins-Tranche“ beansprucht, welche nach einer 5-jährigen tilgungsfreien Zeit ab (14.) März 2022 in halbjährlichen Raten zurückzubezahlen ist.

Der Festzins (Fixzinssatz) ist mit 0,703 % p.a. festgelegt.

EIB-Tranche 2  
€ 23.500.000,00

Eine zweite Kredittranche in Höhe von € 23.500.000,00 wurde von der Stadt Innsbruck bei der EIB am 16.12.2016 abgerufen. Der vollständige Auszahlungsbetrag langte auf dem städtischen Bankkonto am 27.12.2016 ein.

Auch dieser Kreditteil wurde als 25-jährige „Festzins-Tranche“ ausgelegt, welche ebenso nach einer ca. 5-jährigen tilgungsfreien Zeit ab (27.) Dezember 2021 in halbjährlichen Raten zurückzuführen ist.

Der Festzins (Fixzinssatz) wurde mit 1,261 % p.a. festgelegt.

EIB-Tranche 3  
€ 16.500.000,00

Die dritte – und in Bezug auf den (Rahmen-)Finanzierungsvertrag im Betrag von € 50.000.000,00 letzte – Kredittranche in Höhe von € 16.500.000,00 wurde von der Stadt Innsbruck bei der EIB am 30.10.2017 abgerufen. Der vollständige Auszahlungsbetrag langte auf dem städtischen Bankkonto am 14.11.2017 ein.

Ebenso wie die Tranchen 1 und 2 wurde auch dieser Kreditteil als 25-jährige „Festzins-Tranche“ ausgelegt, welche nach einer ca. 5-jährigen tilgungsfreien Zeit ab (14.) November 2022 in halbjährlichen Raten zurückzuführen ist.

Der Festzins (Fixzinssatz) wurde mit 1,353 % p.a. festgelegt.

(Zweiter)  
Finanzierungsvertrag  
(B) mit der  
Europäischen  
Investitionsbank (EIB)  
über € 100.000.000,00

Nachdem die auf der Grundlage des (ersten) Finanzierungsvertrages (A) maximal beanspruchbare Kreditsumme über insgesamt € 50.000.000,00 mit dem Abruf der Tranche 3 erreicht war, ist am 18.12.2017 zwischen der EIB und der Stadt Innsbruck ein weiterer (zweiter) Finanzierungsvertrag (B) über den Betrag von maximal € 100.000.000,00 abgeschlossen worden. Mit dieser Rahmenvereinbarung wurde in Entsprechung des GR-Beschlusses vom 14.07.2016 für die Stadt Innsbruck die Möglichkeit eröffnet, eine maximale Kreditsumme von insgesamt € 150.000.000,00 (Finanzierungsvertrag A über € 50.000.000,00 und Finanzierungsvertrag B über € 100.000.000,00) zur Auszahlung zu begehren.

EIB-Tranche 4  
€ 10.000.000,00

Eine vierte Kredittranche über den Betrag von € 10.000.000,00 wurde von der Stadt Innsbruck bei der EIB am 02.05.2018 abgerufen. Der um die vertraglich vereinbarte Vorabgebühr (insgesamt € 100.000,00) verminderte Auszahlungsbetrag von € 9.900.000,00 langte auf dem städtischen Bankkonto mit Valuta 15.05.2018 ein.

Ebenso wie die Tranchen 1, 2 und 3 wurde auch dieser Kreditteil als 25-jährige „Festzins-Tranche“ ausgelegt, welche nach einer ca. 5-jährigen tilgungsfreien Zeit ab (15.) Mai 2023 in halbjährlichen Raten zurückzuführen ist.

Der Festzins (Fixzinssatz) wurde mit 1,499 % p.a. festgelegt.

EIB-Tranche 5  
€ 10.000.000,00

Zugleich mit der vierten Kredittranche wurde am 02.05.2018 eine weitere insgesamt fünfte Tranche im Betrag von ebenfalls € 10.000.000,00 bei der EIB abgerufen. Der gesamte Kreditbetrag wurde auf dem städtischen Bankkonto mit Valuta 15.05.2018 gutgeschrieben.

Ebenso wie die bisherigen Tranchen wurde dieser Kreditteil als „Festzins-Tranche“ ausgelegt. Im Unterschied zu den bislang beanspruchten vier Kredittranchen – welche eine Laufzeit von 25 Jahren aufweisen – wurde diese fünfte Tranche allerdings entsprechend dem GR-Beschluss vom 14.07.2016 mit einer 15-jährigen Laufzeit ausgestattet. Die Rückzahlung wurde dabei endfällig per 13.05.2033 festgelegt. Bis zu diesem Termin sind jeweils im Mai und November des Jahres die anfallenden Zinsen separat zu bezahlen.

Der Festzins (Fixzinssatz) wurde mit 1,513 % p.a. vereinbart.

EIB-Tranche 6  
€ 25.000.000,00

Eine zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung letzte – insgesamt sechste – Kredittranche im Betrag von € 25.000.000,00 wurde von der Stadt Innsbruck bei der EIB am 13.12.2018 abgerufen. Der vollständige Auszahlungsbetrag langte auf dem städtischen Bankkonto am 20.12.2018 ein.

Gleich wie die fünfte Tranche wurde dieser sechste Kreditteil als 15-jährige per 20.12.2033 endfällige „Festzins-Tranche“ ausgelegt. Während der Kreditlaufzeit sind jeweils im Juni und Dezember die anfallenden Zinsen separat zu begleichen.

Der Festzins (Fixzinssatz) wurde mit 1,522 % p.a. festgelegt.

Verwendung der  
Neukreditaufnahmen  
des Jahres 2018

Von den im Jahr 2018 bei der EIB beanspruchten Neukreditmitteln in Höhe von insgesamt € 45.000.000,00 ist gemäß den Angaben in der städtischen Jahresrechnung ein betragslicher Anteil von € 20.000.000,00 (Tranchen 4 und 5) im UA 875000 – IVB vereinnahmt worden bzw. diente der Bedeckung von diesem UA zugeordneten Vorhaben (Regional- und Straßenbahnsystem).

Ein Kreditbetrag von € 25.000.000,00 (Tranche 6) wurde im UA 898000 – Seilbahnen und Lifte vereinnahmt und diente der Bedeckung von Transferzahlungen an die Patscherkofelbahn Infrastruktur GmbH im Zusammenhang mit dem Projekt „Neustrukturierung Patscherkofel“. Die formelle Verwendungsänderungsmöglichkeit von EIB-Kreditmitteln weg vom Regional- und Straßenbahnprojekt hin zum Projekt Neustrukturierung Patscherkofel(bahn) erfolgte mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2018.

Ausnutzungssituation  
EIB-Kreditmittel zum  
Stichtag 31.12.2018  
in Verbindung mit  
den maßgeblichen  
GR-Beschlüssen  
vom 14.07.2016 und  
13.12.2018

Vom maximal möglichen Gesamtkreditbetrag bei der EIB in Höhe von € 150.000.000,00 war zum Betrachtungsstichtag 31.12.2018 ein Anteil von 63,33 % (€ 95.000.000,00) ausbezahlt. Ein Restbetrag von insgesamt € 55.000.000,00 stand im Zuge der unterzeichneten Vertragswerke noch zur Auszahlung bereit.

Dabei war der als Rahmenvorgabe für die Kreditbeanspruchung bei der EIB mittels der GR-Beschlüsse vom 14.07.2016 bzw. 13.12.2018 definierte Kreditblock „Fixzins, 25 Jahre, die ersten 5 Jahre tilgungsfrei“ im Gesamtbetrag von € 60.000.000,00 durch die Kredittranchen 1 bis 4 vollständig ausgenutzt.

Der als Rahmenvorgabe für die Kreditbeanspruchung festgelegte Kreditanteil „Fixzins, 15 Jahre, endfällig“ im Gesamtbetrag von € 50.000.000,00 war durch die Kredittranchen 5 und 6 (zusammen € 35.000.000,00) erst teilweise ausgenutzt.

Der als Rahmenvorgabe für die Kreditbeanspruchung festgelegte Kreditanteil „variabel verzinst, 25 Jahre, die ersten 5 Jahre tilgungsfrei“ war gänzlich unausgenutzt.

15-jährige endfällige  
Ausleihungen  
bei der EIB –  
Empfehlung

Zu den bei der EIB zuletzt beanspruchten 15-jährigen endfälligen Ausleihungen erwähnte die Kontrollabteilung, dass dieser Ausstattungsvorschlag seinerzeit von der Fachdienststelle in Zusammenarbeit mit einem externen Berater (dem externen Controller des Finanzbeirates der Stadt Innsbruck) unter Angabe entsprechender fachlicher Begründungen vorgeschlagen und vom Gemeinderat beschlossen worden ist.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft bezüglich dieser endfälligen Finanzierungstranchen (bei Würdigung der erwähnten fachlichen Begründungen), unter Einbindung des städtischen Finanzbeirates (inkl. dem externen Controller) die Einrichtung eines (zumindest teilweisen) budgetär möglichen und allenfalls umsetzbaren Tilgungs- bzw. Ansparkonzeptes in Erwägung zu ziehen bzw. zu prüfen.

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang unter anderem, dass vom amtierenden Finanzdirektor in der Sitzung des städtischen Finanzbeirates vom 08.11.2018 dahingehend ein „Ansparmodell in Form einer Rücklagenbildung“ in Aussicht gestellt worden ist.

In der dazu abgegebenen Stellungnahme pflichtete das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft / Referat für Budgetabwicklung und Finanzcontrolling der Anregung der Kontrollabteilung vollinhaltlich bei.

Einteilung der  
Schulden in  
Schuldenarten

Die Finanzschulden sind gemäß den Bestimmungen der VRV in vier Schuldenarten zu gliedern, bei deren Einteilung in die jeweilige Schuldenart die Bedeckung des Schuldendienstes maßgebend ist.

Dabei werden in der Schuldenart 1 Schulden erfasst, deren Schuldendienst mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden muss und daher den öffentlichen Haushalt erheblich belastet. Die Schuldenart 2 betrifft Schulden für Einrichtungen der Gebietskörperschaft, bei denen jährlich ordentliche Einnahmen in der Höhe von mindestens 50 % der ordentlichen Ausgaben erzielt werden. Die Schuldenart 4 wird nach den Regelungen der VRV umschrieben als Schulden, die für sonstige Rechtsträger aufgenommen worden sind und deren Schuldendienst mindestens zur Hälfte erstattet wird.

Der Schuldenstand per 31.12.2018 verteilt sich mit 91,24 % auf die Schuldenart 1 (€ 110.994.646,67), mit 6,84 % auf die Schuldenart 2 (€ 8.322.182,08) und mit 1,92 % auf die Schuldenart 4 (€ 2.339.258,17).

Entwicklung des  
Schuldenstandes in  
Abhängigkeit der  
Schuldenart

Nachdem die im Jahr 2018 neu beanspruchten Kreditmittel der Schuldenart 1 zuzuordnen sind, kam es im Vergleich zum Vorjahr zu einer noch deutlicheren Verschiebung bei der Zuordnung der Schuldenstände zu den jeweiligen Schuldenarten zugunsten der Schuldenart 1.

Weiterverrechnung  
Zins- und Tilgungs-  
zahlungen für Schulden  
der Schuldenart 4 –  
Empfehlung

Der Schuldenart 4 sind zum 31.12.2018 insgesamt 6 Darlehen und Kredite zugeordnet. Die Prüfung der zugrundeliegenden Verträge zeigte, dass sowohl die Zins- als auch die Tilgungszahlungen (2018: insgesamt € 187.857,51) von der Stadt Innsbruck zur Gänze weiterverrechnet worden sind. Die Vereinnahmung der Refundierungsbeträge erfolgt(e) im städtischen Haushalt im UA 911000 – Darlehen (soweit nicht aufgeteilt) auf den Voranschlagsposten 249000 – Darlehen an Finanzunternehmen und andere sowie 820000 – Zinsen aus Darlehen.

Auffallend war jedoch für die Kontrollabteilung der sich auf diesen beiden einnahmenseitigen Voranschlagsposten ergebende schließliche Rest von insgesamt € 88.691,44. Bei Bereinigung der Zins- und Tilgungsvorschreibungen für die jeweiligen IV. Quartale bzw. 2. Halbjahre des Jahres 2018 (€ 62.731,26), welche zum Rückersatz üblicherweise Anfang des Folgejahres (also 2019) vorgeschrieben und bezahlt werden, ließ sich ein verbleibender schließlicher Rest von insgesamt € 25.960,18 errechnen. Die dahingehende Abstimmung der Kontrollabteilung führte zum Ergebnis, dass von einem betroffenen Rechtsträger offensichtlich zwei Vorschreibungen aus Vorjahren (III. Quartal 2017 und I. Quartal 2018) zum Zeitpunkt der Einschau der Kontrollabteilung Anfang August 2019 unbeglichen waren. Zusätzlich war auch die dahingehende Vorschreibung betreffend das I. Quartal 2019 im Betrag von € 12.980,09 vom betroffenen Rechtsträger zum Prüfungszeitpunkt noch nicht beglichen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, die aufgezeigten Kassenreste abzustimmen und die Zahlung der ausständigen Beträge beim betroffenen Rechtsträger einzumahnen.

Im Anhörungsverfahren bestätigte das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft / Referat für Budgetabwicklung und Finanzcontrolling, dass die Kassenreste überprüft worden wären und die Rückstände beim betroffenen Schuldner eingefordert werden würden.

Schulden der  
Schuldenart 4 in  
Verbindung mit  
„Nachweis über  
gegebene Darlehen“ –  
Empfehlung

Neben anderen Positionen werden die in der Schuldenart 4 dokumentierten Darlehen und Kredite aufgrund der (vertraglichen) Konstruktion der Weiterverrechnung der Zins- und Tilgungszahlungen an die betroffenen Rechtsträger in der Jahresrechnung auch im „Nachweis über gegebene Darlehen“ (gemäß § 17 Abs. 2 Z 5 VRV 1997) abgebildet.

Dabei war für die Kontrollabteilung – wie bereits bei der letztjährigen Prüfung von ihr moniert – auffallend, dass bei allen in diesem Nachweis angeführten Positionen die Vertragsdetails (erneut) wie folgt angegeben worden sind:

<b>Schuldner</b>	Finanzverwaltung
<b>Urspr. Höhe</b>	160.235,00
<b>Währung</b>	EUR
<b>Laufzeit</b>	Jän.2000 bis Dez.2099
<b>Laufzeit Jahre</b>	100 Jahre
<b>Zinssatz</b>	0,000%

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft, die aufgezeigten Angaben im angeführten Nachweis zu überprüfen und in künftigen Jahresrechnungen gegebenenfalls korrigiert (und übereinstimmend mit dem Schuldennachweis) darzustellen.

Von der betroffenen Dienststelle wurde in der abgegebenen Stellungnahme darauf verwiesen, dass die händische Korrektur der maßgeblichen (EDV-)Stammdaten durchgeführt worden sei.

#### Kapitaltilgung und Zinsen im Vergleich zum Vorjahr

Im Vergleich zum Vorjahr zeigte sich verursacht durch die weitere Inanspruchnahme von Neukredittranchen bei der EIB im Jahr 2018 sowie der dahingehend zu leistenden Zinszahlungen eine Erhöhung bei den Zahlungen für Zinsen.

Vom bislang beanspruchten Kreditvolumen bei der EIB im Ausmaß von € 95.000.000,00 per 31.12.2018 ist ein betragsliches Volumen von insgesamt € 60.000.000,00 (Tranchen 1 bis 4) im Rahmen einer insgesamt 25-jährigen Kreditlaufzeit mittels Kapitalraten ab den Jahren 2021, 2022 bzw. 2023 zurückzubezahlen; während der tilgungsfreien ersten 5 Jahre der Kreditlaufzeit sind von der Stadt Innsbruck als Kreditnehmerin lediglich die anfallenden Zinsen zu begleichen. Die weiteren beiden Kredittranchen (5 und 6) bei der EIB im Gesamtbetrag von € 35.000.000,00 wurden mit einer 15-jährigen Laufzeit beansprucht, wobei die Kreditrückzahlung – bei separater halbjährlicher Bezahlung der anfallenden Zinsen – endfällig (im Jahr 2033) zu erfolgen hat.

#### Zuordnung zum Gläubiger

Vom Gesamtschuldenstand per 31.12.2018 entfallen insgesamt € 11.436.745,74 auf vom Land Tirol gewährte Wohnbauförderungsmittel und € 15.219.341,18 auf Geldmittel, die von inländischen Finanzunternehmen zur Verfügung gestellt worden sind. Die in den Jahren 2016, 2017 und 2018 neu beanspruchten Kreditmittel von insgesamt € 95.000.000,00 sind ausländischen Finanzunternehmen (Europäische Investitionsbank – EIB) zuzuordnen.

#### Endtilgungsjahre – Angaben im Schuldennachweis – Empfehlung

Die Beurteilung des Schuldenstandes per 31.12.2018 im Hinblick auf das jeweilige Ablaufjahr (Endtilgungsjahr) machte deutlich, dass ein Anteil von 0,18 % (€ 219.341,28) des Schuldenstandes 2018 bis in das Jahr 2022 (Restlaufzeit 0 – 5 Jahre) getilgt sein wird. In den mittleren Laufzeitenbereich (6 – 10 Jahre Restlaufzeit bzw. Endtilgungsjahr 2028) fallen 0,36 % (€ 443.060,85) des Schuldenstandes zum Jahresende 2018.

Beim Großteil der Schulden per 31.12.2018 (€ 120.993.684,79 bzw. 99,46 %) beträgt die Restlaufzeit über 10 Jahre (Endtilgungsjahre 2029 – 2043).

Bei der Abstimmung der Endtilgungsjahre der einzelnen Darlehen und Kredite mit den Angaben im städtischen Schuldennachweis ist für die Kontrollabteilung (erneut) auffällig geworden, dass diese teilweise nicht mit den (aktuellen) Tilgungsplänen der Darlehen und Kredite im Einklang stehen. Allen voran in Bezug auf einzelne Wohnbauförderungsdarlehen des Landes Tirol ergaben sich infolge der im Herbst 2015 von der Tiroler Landesregierung beschlossenen Änderungen für „ältere“ WBF-Darlehen geänderte Rückzahlungsbedingungen bzw. andere Restlaufzeiten.

Von der Kontrollabteilung wurde – wie im vergangenen Jahr – empfohlen, den städtischen Schuldennachweis in Bezug auf die Angaben zu Laufzeit und Höhe des Zinssatzes zu überprüfen und auf den aktuellen Stand zu bringen.

Das Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft / Referat für Budgetabwicklung und Finanzcontrolling der MA IV beschrieb in seiner dazu abgegebenen Stellungnahme das Zustandekommen der aufgezeigten Abweichungen aus programmtechnischer Sicht. Zugleich wurde darauf verwiesen, dass die entsprechenden Restlaufzeiten nunmehr angepasst worden seien und allfällige künftige Änderungen berücksichtigt werden würden.

Nachvollzug der Entwicklung des künftigen Rückzahlungsverlaufes und der Restschuldstände

Die Kontrollabteilung nahm auch eine Prüfung der sich für die bevorstehenden Jahre der Kreditlaufzeiten (2019 bis 2043) ergebenden Rückzahlungserfordernisse und Restschuldverläufe vor.

Dabei wurde von ihr einerseits auf den ab den Jahren 2021, 2022 und 2023 erhöhten Rückzahlungsbedarf hingewiesen, welcher sich insbesondere durch die in diesen Jahren beginnenden Tilgungsverpflichtungen der Stadt Innsbruck bezüglich der EIB-Kredite (Tranchen 1 bis 4) ergibt.

Andererseits wurde von der Kontrollabteilung hervorgehoben, dass sich im Jahr 2033 auf der Grundlage der zum Stichtag 31.12.2018 bestehenden Kreditvereinbarungen ein hoher Rückzahlungsbedarf (rd. € 39,43 Mio.) ergibt. Dieser Umstand ist darin begründet, dass die beiden letztbeanspruchten Tranchen (5 und 6) mit einem Ausleihungsnominale in Höhe von € 35.000.000,00 bei der EIB als 15-jährige Kredite mit endfälliger Rückzahlung (im Jahr 2033) aufgenommen worden sind.

„Direktarlehen“ des Gestellungsbetriebes der Stadt Innsbruck an die Stadt Innsbruck

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass im Jahr 2017 im Außerordentlichen Haushalt im UA 898000 – Seilbahnen und Lift ein Betrag von € 29.500.000,00 vereinnahmt worden ist, welcher zur Bedeckung von Ausgaben im Zusammenhang mit dem Projekt „Patscherkofelbahn neu“ stand. Bei diesem vereinnahmten Betrag von € 29.500.000,00 handelte es sich um so genannte „Direktarlehen“ des Gestellungsbetriebes an die Stadt Innsbruck.

Ohne auf die exakten Details dieser Transaktionen im Rahmen dieses Berichtes einzugehen, erwähnte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang, dass dabei Geldmittel des Gestellungsbetriebes (als Betrieb gewerblicher Art im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes eigener Rechnungskreis) als Veranlagungsform in der (internen) Ausgestaltung als „Direktarlehen“ an die Stadt Innsbruck zur Verfügung gestellt werden. Am jeweiligen Laufzeitende sind diese Direktarlehen von der Stadt Innsbruck wieder an den Gestellungsbetrieb zurückzuführen.

Nachdem der Gestellungsbetrieb aus wirtschaftlicher Sicht der Stadt Innsbruck zuzuordnen ist bzw. von ihr getragen wird, handelt es sich bei diesen Direktdarlehen des Gestellungsbetriebes an die Stadt Innsbruck um Eigenmittel.

Im Jahr 2018 erfolgte eine teilweise Rückführung dieser Direktdarlehen im Ausmaß von € 2.000.000,00, sodass sich der Stand an von der Stadt Innsbruck aus Geldmitteln des Gestellungsbetriebes beanspruchter Direktdarlehen per 31.12.2018 auf € 27.500.000,00 belief.

Von der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft sowie von dem im Rahmen der Tätigkeit des „Finanzbeirates“ von der Stadt Innsbruck beauftragten externen Controller wurde im Finanzbericht per 31.12.2018 darauf verwiesen, dass in Verbindung mit dem städtischen Schuldenstand bezüglich dieser Direktdarlehen des Gestellungsbetriebes für die Patscherkofelbahn (neu) in den Jahren 2020 bis 2023 Nachfinanzierungen anstehen.

#### Freie Finanzspitze

Im Haushaltsjahr 2018 ist eine Freie Finanzspitze in Höhe von € 27.405,6 Tsd. erwirtschaftet worden. Das Ergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr (€ 17.995,7 Tsd.) um € 9.409,9 Tsd. bzw. ca. 52,3 % erhöht.

Der Schuldendienst (Zins- sowie Kreditrückzahlung) und die Ausgaben für (Finanzierungs-)Leasingverpflichtungen können weiterhin vollständig aus dem Ergebnis der fortdauernden Gebarung bedient werden. Außerdem war es durch das Erreichen der Freien Finanzspitze möglich, durch eine Zuführung an den Außerordentlichen Haushalt (€ 24.429,22 Tsd.) Investitionsprojekte des Jahres 2018 zu finanzieren und Rücklagenzuführungen vorzunehmen.

#### 4 Außerordentlicher Haushalt

#### Gesamtvolumen AO-Budget 2018

Das Präliminare für das Jahr 2018 in der Höhe von € 79.497.900,00 erhöhte sich durch die im Jahr 2018 bewilligten Nachtragskredite um weitere € 25.867.800,00, sodass im Berichtsjahr im AO-Haushalt ein Gesamtvolumen von insgesamt € 105.365.700,00 als Finanzmasse zur Verfügung stand.

#### Abweichungen zwischen Voranschlag und Rechnung 2018

Die größten Abweichungen in absoluten Zahlen zwischen Voranschlag (ohne genehmigte Nachtragskredite) und Rechnung 2018 des AO-Haushaltes zeigten sich in Form von Minderausgaben unter anderem in den Gruppen 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft mit € 7.694.758 (-49,3 %), 6 – Straßen- und Wasserbau, Verkehr mit € 2.555.473 (-27,2 %) und 4 – Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung mit € 760.872 (-52,1 %).

Im Gesamtüberblick waren im AO-Haushalt 2018 Aufwendungen in der Höhe von rd. € 86.732.297 angeordnet worden. Im Vergleich mit den präliminierten Budgetwerten entspricht dies einer Erhöhung um € 7.234.397 (+9,1 %).

Nicht begonnene  
Vorhaben 2018

Im Zuge der Prüfung stellte die Kontrollabteilung überdies fest, dass im Berichtsjahr in Summe vier Projekte des AO-Haushaltes 2018 mit einem Volumen von € 600.000,00, das entspricht rd. 0,8 % des gesamten Voranschlages (€ 79.497.900,00) im AO-Haushalt 2018, überhaupt nicht in Angriff genommen bzw. die dafür präliminierten Mittel nicht beansprucht worden sind.

Bedeckung der  
Ausgaben des  
AO-Haushaltes 2018

Im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr hat sich das effektive Finanzierungsvolumen im AO Haushalt des Jahres 2018 um mehr als € 11,54 Mio. reduziert, wobei zur Bedeckung dieser Ausgaben neben städtischen Eigenmitteln auch wieder Fremdmittel in einer Gesamthöhe von € 45.000.000,00 bzw. 51,9 % (VJ: € 16.500.000,00 bzw. 16,8 %) notwendig waren.

Die Finanzierung der Investitionsprojekte des AO-Haushaltes 2018 in Höhe von € 86.732.296,86 (VJ: € 98.275.568,60) erfolgte u.a. mit nachfolgenden Eigenmitteln:

- Zuführung aus dem Ordentlichen Haushalt im Betrag von € 24.429.217,75 (VJ: € 17.570.000,00),
- Bedarfszuweisungen des Landes in der Höhe von € 10.000.000,00 (VJ: € 10.000.000,00),
- Beteiligungserlöse im Gesamtausmaß von € -2.000.000,00 (VJ: € 29.500.000,00),
- verschiedene projektbezogene Zuschüsse des Bundes und des Landes in der Gesamthöhe von € 8.256.496,40 (VJ: € 17.784.239,79),
- sonstige Einnahmen im Betrag von € 140.427,50 (VJ: € 183.000,00),
- Erlöse aus Grundstücksverkäufen im Ausmaß von € 906.155,21 (VJ: € 236.360,88)
- sowie Entnahmen aus Rücklagen in der Höhe von € 0,00 (VJ: € 6.501.967,93).

Eine vertiefte Einschau in die (negativen) Finanzmittel aus Beteiligungserlösen zur Bedeckung von Investitionsausgaben aus dem Außerordentlichen Haushalt zeigte, dass auf der diesbezüglichen Haushaltsstelle 6/898000+080000 Seilbahnen und Lifte, Beteiligungen ein Minusbetrag von € - 2,00 Mio. ausgewiesen wurde. Über diese Einnahme-Haushaltsstelle wurde eine Auszahlung in besagter Höhe an den Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck für fällige Pensionsleistungen getätigt.

Im Rahmen weiterer eingehender Recherchen in diesem Kontext stellte die Kontrollabteilung fest, dass zur Zwischenfinanzierung des Projektes Neubau Patscherkofelbahn Finanzmittel des Gestellungsbetriebes in Höhe von € 29,50 Mio. als sogenannte Direktkredite auf der obigen Einnahmehaushaltsstelle im Außerordentlichen Haushalt im vorangegangenen Rechnungsjahr 2017 vereinnahmt wurden. Basierend auf dem mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.07.2017 (Zl. IV-2085/2015) genehmigten Finanzierungskonzept hätten davon am 02.07.2018 wiederum € 15,70 Mio. an gewährten kurzfristigen Direktkrediten an den Gestellungsbetrieb



der Stadt Innsbruck zurückgeführt werden sollen. Zum Prüfungszeitpunkt wurden allerdings (nur) die oben angeführten € 2,00 Mio. zur notwendigen Finanzierung von Pensionszahlungen geleistet.

Auf diesbezügliche Nachfrage der Kontrollabteilung übermittelte der für die Veranlagungen des Gestellungsbetriebes zuständige Sachbearbeiter verschriftlichte Aktenvermerke hinsichtlich der (fälligen) Direktkredite. So wurden diese restlichen offenen Finanzmittel in Höhe von € 13,70 Mio. nochmals prolongiert, zum einen bis zum 15.01.2020 (€ 7,00 Mio.) und zum anderen bis zum 15.06.2020 (€ 6,70 Mio.).

Aus Sicht der Kontrollabteilung sind entsprechend den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 1997) alle Ausgaben, sofern sie endgültig solche der Gebietskörperschaft sind und im Laufe des Finanzjahres voraussichtlich fällig werden, zu veranschlagen. Damit wird dem Grundsatz der Vollständigkeit entsprochen. Nur bei Beachtung dieses Grundsatzes kann verhindert werden, dass dem Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck Entscheidungen über Ausgaben entzogen werden.

Darüber hinaus verweist die Kontrollabteilung auf die städtische Vermögens- und Schuldenrechnung, in welcher im Rechnungsjahr 2018 erstmals unter der Position sonstige Verbindlichkeiten das „Direktdarlehen“ des Gestellungsbetriebes der Stadt Innsbruck in Höhe von € 29,50 Mio. sowie deren Tilgungszahlungen ausgewiesen werden. Zum 31.12.2018 wird ein offener Stand von € 27,50 Mio. dargestellt.

## 5 Kassenlage

### Kassengebarung, Kassenbestand – Sonderregelung für das Jahr 2018

In der neuen Rechnungswesen-Software GeOrg wurde im Hinblick auf den Abschluss der Kassengebarung für das Rechnungsjahr 2018 eine Auslaufperiode bis 18.01.2019 vorgegeben. Dies bedeutete, dass ausschließlich Rechnungen, welche wirtschaftlich dem Jahr 2018 zuzuordnen waren, noch bis 18.01.2019 zu Lasten des Budgets 2018 (Sollstellung) gebucht werden konnten.

Der von der Stadtkasse zum 31.12.2018 ermittelte buchmäßige Kassenbestand (lt. Kassenbestandsmeldung vom 29.12.2018) ist wie folgt gegliedert:

	in €
Bargeld	46.769,73
+ Guthaben bei Bankinstituten	35.264.783,38
+ Veranlagte Kassenmittel	731.905,23
<b>Geldbestand vom 29.12.2018</b>	<b>36.043.458,34</b>

### Prüfung Stadtkassa

Darüber hinaus führte die Kontrollabteilung am 26.08.2019 eine Revision der Stadtkasse durch. Die Zusammenführung des nachgewiesenen Kassenistandes des Referates Stadtkasse abzüglich der abgebildeten Verrechnungskonten (-Einnahmen/+Ausgaben) stimmte mit der Summe aller

Zahlwege des Referates Buchhaltung überein. Eine diesbezügliche Niederschrift wurde dem Herrn Bürgermeister am 26.08.2019 unter der Geschäftszahl KA-12223/2019 übermittelt.

## 6 (Kennzahlen-)Analyse Rechnungsquerschnitt 2018

---

### Allgemeines zum Rechnungsquerschnitt

Der Rechnungsquerschnitt gemäß Anlage 5b der VRV 1997 i.d.F. BGBl. II Nr. 118/2007 gibt in verdichteter Form den Voranschlag bzw. Rechnungsabschluss wieder. Die jeweilige Bezeichnung als „Querschnitt“ basiert auf dem Umstand, dass dieser sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Ordentlichen und des Außerordentlichen Haushalts ausgehend von festgelegten Einnahmen- und Ausgabenarten über alle Ansätze der funktionellen Gliederung in einem Betrag abbildet.

### Kennzahlen anhand KDZ-Quicktest

Ausgehend vom Rechnungsquerschnitt des Haushaltsjahres 2018 ermittelte die Kontrollabteilung die vom KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung bzw. der KDZ Managementberatungs- und WeiterbildungsGmbH entwickelten Kennzahlen des so genannten „KDZ-Quicktests“.

Um maßgebliche Entwicklungen und Tendenzen im Zeitablauf erkennbar zu machen, wurden auch die Kennzahlen aus den jeweiligen Rechnungsabschlüssen bzw. -querschnitten für die Haushaltsjahre 2009 bis 2017 (10-jähriger Vergleichszeitraum) berechnet und dargestellt.

### Öffentliche Sparquote (ÖSQ)

Die Öffentliche Sparquote (ÖSQ) gibt das Verhältnis zwischen dem Saldo 1 – Ergebnis der laufenden Gebarung (KZ 91) und der Summe der Ausgaben der laufenden Gebarung (KZ 29) ohne Berücksichtigung der Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85 – 89) an.

Diese Kennzahl wird in der Weise interpretiert, dass je höher der Wert liegt, desto mehr Mittel stehen zur (teilweisen) Finanzierung der Ausgaben der Vermögensgebarung zur Verfügung.

Im Haushaltsjahr 2018 ergab sich mit einem Wert von 10,26 % gegenüber dem Vorjahr eine höhere ÖSQ (Vorjahr 2017: 8,17%). Das Ergebnis der laufenden Gebarung lag im Jahr 2018 bei € 34,37 Mio. (2017: € 26,47 Mio.)

### Eigenfinanzierungsquote (EFQ)

Die Eigenfinanzierungsquote (EFQ) gibt an, in welchem Ausmaß die Ausgaben der laufenden Gebarung (KZ 29) und die Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (KZ 49) durch Einnahmen der laufenden Gebarung (KZ 19) und Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (KZ 39) gedeckt sind.

Werte über 100 % bedeuten, dass Mittel zur Schuldenreduzierung bzw. zum Aufbau von Rücklagen zur Verfügung stehen. Werte unter 100 % bedeuten im Umkehrschluss, dass die Finanzierung der angesprochenen Ausgaben durch Finanztransaktionen (z.B. Rücklagenauflösungen, Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren, Schuldenaufnahmen usw.) zu erfolgen hat.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich zwar die EFQ von 88,43 % auf 91,18 %. Im 10-jährigen Vergleich errechnet sich allerdings somit – wie seit dem Jahr 2009 – auch im Haushaltsjahr 2018 eine deutlich unter der 100 %-Marke liegende EFQ.

Diese deutlich unter der 100 %-Marke liegende EFQ des Jahres 2018 ist wiederum auf ein im mehrjährigen Vergleich sehr investitionsstarkes Budget (hoher AO-Haushalt) im Haushaltsjahr 2018 bzw. genau genommen dessen Finanzierung zurückzuführen.

Die Finanzierung des AOH 2018 erfolgte im Wesentlichen einerseits durch projektbezogene Zuschüsse von Bund und Land bzw. Bedarfszuweisungen des Landes und andererseits aus Eigenmitteln der Stadt Innsbruck (Zuführung aus dem Ordentlichen Haushalt, Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit, Veräußerung von unbeweglichem Vermögen).

Darüber hinaus wurde ein Kreditbetrag in Höhe von € 45.000.000,00 zur Finanzierung von Vorhaben des AOH 2018 beansprucht.

#### Schuldendienstquote (SDQ)

Die Schuldendienstquote (SDQ) sagt aus, welcher prozentuale Anteil der öffentlichen Abgaben (Eigene Steuern – KZ 10, Ertragsanteile – KZ 11 und Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen – KZ 12) für den Schuldendienst, also Kapital- und Zinstilgung, aufgewendet werden muss.

Für das Jahr 2018 ergibt sich eine SDQ (inkl. Leasingverpflichtungen) in Höhe von 0,89 % (2017: 0,81 %) der öffentlichen Abgaben bzw. ein Gesamtschuldenstand in Höhe von € 121,66 Mio. (2017: € 78,35 Mio.).

Die Steigerung beim Schuldenstand bzw. der Schuldendienstquote ist auf die in den Jahren 2016, 2017 und 2018 zur Finanzierung von Investitionsprojekten beanspruchten Kreditmittel zurückzuführen.

Die sich (seit dem Jahr 2015) ergebende Erhöhung des Schuldenstandes per 31.12. des jeweiligen Jahres wirkte sich auf die errechnete Schuldendienstquote lediglich moderat erhöhend aus. Dies vor allem aus dem Grund, da hinsichtlich der in den Jahren 2016, 2017 und 2018 neu beanspruchten Kreditmittel bei der EIB während einer tilgungsfreien Zeit von ca. 5 Jahren bzw. bei den 15-jährigen endfälligen Krediten lediglich die anfallenden Zinsen zu bezahlen sind.

#### Verschuldungsdauer (VSD)

Die Verschuldungsdauer (VSD) gibt an, wie lange die Rückzahlung der bestehenden Schulden (und schuldenähnlichen Verpflichtungen wie bspw. offene Leasingverpflichtungen) theoretisch auf Basis des Ergebnisses der laufenden Gebarung (KZ 91) dauert.

Im Vergleich zum Vorjahr (VSD 2017: 2,96 Jahre) kam es bei dieser Kennzahl im Haushaltsjahr 2018 ebenso aufgrund der in den Jahren 2016, 2017 und 2018 neu beanspruchten Kreditmittel zu einer Erhöhung auf 3,54 Jahre. Der Vollständigkeit halber wird von der Kontrollabteilung darauf hingewiesen, dass bei der von ihr vorgenommenen Berechnung der VSD die von der Stadt Innsbruck übernommenen Haftungen nicht berücksichtigt worden sind.

Quote Freie  
Finanzspitze  
(FSQ)

Als Verhältnis zwischen der Freien Finanzspitze und der Summe der laufenden Einnahmen (KZ 19) ohne Berücksichtigung der Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde (A 85 – 89) (KZ 17) ergibt sich die Quote der Freien Finanzspitze.

Verglichen zum Vorjahr stieg die FSQ im Haushaltsjahr 2018 auf einen Anteil von 7,42 % (2017: 5,14 %) der laufenden Einnahmen.

Maastricht-Ergebnis –  
Gesamtbetrachtung

Im Jahr 2018 ergibt sich wie im Vorjahr ein positives Maastricht-Ergebnis in Höhe von € 3.747,35 Tsd. Das Maastricht-Ergebnis des Jahres 2018 hat sich im Vergleich zum Vorjahr (2017: € 1.201,50 Tsd.) um € 2.545,84 Tsd. erhöht.

Maastricht-Ergebnis –  
Ergebnis der laufenden  
Gebarung

Als Saldo zwischen den Einnahmen in Höhe von € 360.171,70 Tsd. (2017: € 343.516,85 Tsd.) und den Ausgaben in Höhe von € 315.896,98 Tsd. (2017: € 306.052,10 Tsd.) der laufenden Gebarung errechnete sich als Ergebnis der laufenden Gebarung ein Betrag in Höhe von € 44.274,72 Tsd. (2017: € 37.464,74 Tsd.). Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich dieser Wert somit um € 6.809,97 Tsd.

Maastricht-Ergebnis –  
Ergebnis der  
Vermögensgebarung

Das Ergebnis der Vermögensgebarung belief sich im Jahr 2018 auf € - 10.505,82 Tsd. (2017: € - 11.693,49 Tsd.). Somit war im Rechnungsabschluss 2018 zur Finanzierung der Vermögensgebarung ein um € 1.187,68 Tsd. geringerer Finanzierungsbedarf als im Jahr 2017 zu verzeichnen.

Maastricht-Ergebnis –  
Überrechnung  
Jahresergebnis  
Abschnitte 85 – 89

Die Einbeziehung des Jahresergebnisses aus den Abschnitten 85 – 89 erfolgte im Haushaltsjahr 2018 mit einem Betrag von € - 30.021,55 Tsd. Im Vergleich zum Vorjahr (€ - 24.569,74 Tsd.) war aus dem Saldo der Abschnitte 85 – 89 somit ein um € 5.451,81 Tsd. höherer Betrag zu berücksichtigen.

Revision der ESGV-  
Sektorzuordnung der  
VRV-Ansätze 87-89 auf  
Gemeindeebene –  
Schreiben der Statistik  
Austria vom  
10.05.2019

Bei ihren diesjährigen Prüfungshandlungen betreffend die Berechnung des Maastricht-Ergebnisses wurde die Kontrollabteilung auf ein von der Statistik Austria an den Leiter der MA IV gerichtetes Schreiben vom 10.05.2019 aufmerksam. Inhaltlich behandelte dieses Schreiben gemäß der Angabe im Betreff die „Revision der ESGV-Sektorzuordnung der VRV-Ansätze 87-89 auf Gemeindeebene“ bzw. die dahingehenden Details zur Landeshauptstadt Innsbruck.

Hinsichtlich der von der Stadt Innsbruck beanspruchten Kreditmittel wurde bis dato die Buchungslogik verfolgt, die Vereinnahmung der Kreditmittel vorwiegend in den Abschnitten 85 – 89 (allen voran im UA 875000 – Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH für das Straßen- und Regionalbahnprojekt und im UA 898000 – Seilbahnen und Lifte für das Projekt Neustrukturierung Patscherkofelbahn) zu dokumentieren. Dies vordergründig auch deshalb, da diese Vereinnahmungsbuchungen in den Abschnitten 85 – 89 durch die im Rechnungsquerschnitt definierte Kennziffern-Zuordnung bzw. Berechnungslogik positiv auf das städtische Maastricht-Ergebnis wirk(t)en. In den vergangenen beiden Jahren ergaben sich somit trotz maßgeblicher Schuldaufnahmen (2018: € 45.000.000,00; 2017: € 16.500.000,00) aus rechnerischer Sicht jeweils positive Maastricht-Ergebnisse.

Aus dem Schreiben der Statistik Austria vom 10.05.2019 geht nun hervor, dass diese (wie auch von anderen Gemeinden so gehandhabt) Vereinnahmungsbuchungen bezüglich der von der Stadt Innsbruck für ihre Beteiligungen beanspruchten Kreditmittel für die ESVG-Berechnungen als (finanzielle) Transaktionen und Schuldaufnahmen im Sektor Staat zu erfassen sind.

Im Zusammenhang mit dem städtischen Maastricht-Ergebnis ist somit basierend auf dieser Mitteilung bzw. Erläuterung der Statistik Austria und bei weiteren Schuldaufnahmen der Stadt Innsbruck nach Einschätzung der Kontrollabteilung mit einer (deutlichen) Verschärfung des Maastricht-Ergebnisses zu rechnen. Dies vor allem aufgrund des Umstandes, dass (rechnerisch) positive Maastricht-Ergebnisse in der jüngeren Vergangenheit primär deshalb ausgewiesen worden sind, da die in den Abschnitten 85 – 89 vereinnahmten Kreditmittel als Finanztransaktionen positiv auf das Maastricht-Ergebnis wirkten.

Prüfung Auswirkung  
auf allfälligen  
Anpassungsbedarf des  
GR-Beschlusses  
vom 13.12.2018 –  
Empfehlung

In Verbindung mit der aufgezeigten Thematik erinnerte die Kontrollabteilung an den Umstand, dass im GR-Beschluss vom 13.12.2018 (Möglichkeit der Verwendungsänderung der restlichen EIB-Kreditmittel) die alternative (Fremd-)Mittelverwendung (wiederum) für Projekte festgelegt worden ist, welche in den Budgetabschnitten 85 – 89 abwickelbar und somit nicht maastricht-schädlich sind.

In Bezug auf die bisherigen (Projektfinanzierungs-)Beschlüsse des Gemeinderates vom 14.07.2016 und 13.12.2018 empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, einen allfälligen Anpassungs- bzw. Änderungsbedarf infolge der angeführten Information der Statistik Austria vom 10.05.2019 zu überprüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Das Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft informierte zur generell aufgezeigten Thematik darüber, dass ihm diese (bereits) bekannt sei und in die zukünftigen Überlegungen der Bedeckung durch Aufnahme von Fremdmitteln miteinbezogen werden würde.

## 7 Transfers von und an Träger(n) des öffentlichen Rechts

---

Allgemeines

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 2 VRV 1997 i.d.F. BGBl. II Nr. 118/2007 ist dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über die Transfers von und an Träger(n) des öffentlichen Rechts, der zumindest nach Teilsektoren des Staates und nach Ansätzen aufzugliedern ist, anzuschließen.

Betragliche  
Darstellung des  
Nachweises 2018 im  
Vergleich zum Vorjahr

Entsprechend der zum Zeitpunkt der Prüfung im Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände 2015 vorgeschlagenen Gliederung bzw. Postenzuordnung weist der Nachweis des Haushaltsjahres 2018 im Vergleich zum Haushaltsjahr 2017 die folgenden Beträge aus:

<b>Transfereinnahmen Stadt Innsbruck von Trägern des öffentlichen Rechts (Beträge in €)</b>		
<b>Transferzahlungen von</b>	<b>HH-Jahr 2018</b>	<b>HH-Jahr 2017</b>
... Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	9.764.361,98	8.572.833,80
... Land, Landesfonds und Landesammern	35.908.805,46	42.499.120,08
... Gemeinden, Gemeindeverbänden/-fonds	0,00	0,00
... Sozialversicherungsträgern	239.361,66	236.914,28
... sonst. Trägern des öffentl. Rechts	42.504,26	39.604,06
<b>Summe</b>	<b>45.955.033,36</b>	<b>51.348.472,22</b>

<b>Transferausgaben Stadt Innsbruck an Träger des öffentlichen Rechts (Beträge in €)</b>		
<b>Transferzahlungen an</b>	<b>HH-Jahr 2018</b>	<b>HH-Jahr 2017</b>
... Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	1.653,51	66.992,20
... Land, Landesfonds und Landesammern	92.860.321,74	88.348.664,75
... Gemeinden, Gemeindeverbänden/-fonds	16.714,00	57.899,70
... Sozialversicherungsträgern	0,00	0,00
... sonst. Trägern des öffentl. Rechts	99.136,23	96.170,73
<b>Summe</b>	<b>92.977.825,48</b>	<b>88.569.727,38</b>

Transferbeziehung  
Stadt Innsbruck / Land  
Tirol – Transfersaldo zu  
Lasten der Stadt  
Innsbruck

Aus inhaltlicher Sicht betrifft der Großteil der dargestellten Zahlungen die Transferbeziehung zwischen Stadt Innsbruck und Land Tirol.

Als Differenz zwischen den der Stadt Innsbruck zugeflossenen Transfer-  
einnahmen und den an das Land Tirol geleisteten Transferzahlungen  
ermittelte die Kontrollabteilung im Haushaltsjahr 2018 einen Transfersal-  
do in Höhe von € 56.951.516,28 (Vorjahr 2017: € 45.849.544,67) zu Las-  
ten der Stadt Innsbruck.

Die deutliche Reduktion bei den gesamten Transferzahlungseinnahmen  
des Landes im Vergleich zum Vorjahr ist vordergründig darauf zurückzu-  
führen, dass von der Stadt Innsbruck im Haushaltsjahr 2017 zur Be-  
deckung entsprechender Ausgaben im Zusammenhang mit dem Haus  
der Musik eine Transferzahlung des Landes Tirol im Ausmaß von  
€ 10.100.000,00 (2018: € 2.174.598,00) vereinnahmt worden ist.

Generell entfällt von der einnahmenseitig vom Land Tirol im Jahr 2018  
verbuchten Gesamtsumme von € 35.908.805,46 (2017: € 42.499.120,08)  
ein Betrag von € 17.814.759,39 (2017: € 27.375.011,10) auf die  
(Teil-)Finanzierung von Investitionsprojekten (Außerordentlicher Haus-  
halt). Der restliche Betrag von € 18.094.046,07 (2017: € 15.124.108,98)  
wurde als Transferzahlungen im Ordentlichen Haushalt vereinnahmt.

Transferzahlungen  
Stadt an Land  
betreffend Gruppe 4 –  
Soziale Wohlfahrt und  
Wohnbauförderung

Ausgabenseitig bilden die der Gruppe 4 – Soziale Wohlfahrt und Wohn-  
bauförderung zuzuordnenden Ansätze jene Bereiche, in denen das  
aus betraglicher Sicht höchste finanzielle Volumen der Transferzahlun-  
gen der Stadt Innsbruck an das Land Tirol gebunden ist. Im Detail betref-  
fen die diesbezüglichen städtischen Transferzahlungen die Ansätze  
411000 – Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe, 413000 – Maßnah-  
men der Behindertenhilfe, 439000 – Sonstige Einrichtungen und Maß-  
nahmen (Jugendwohlfahrt) sowie 480010 – Wohnbauförderung (Mieten-  
beihilfe).

Im Haushaltsjahr 2018 betraf eine Summe von € 43.174.914,97 (2017: € 40.570.833,10) Transferzahlungen der Gruppe 4. Im Vergleich zum Vorjahr lässt sich eine Steigerung von 6,42 % berechnen.

Der Vollständigkeit halber merkte die Kontrollabteilung an, dass bei den Transferzahlungssummen – allen voran in der Gruppe 4 – der gepflogene Verrechnungsaspekt zu berücksichtigen ist. Dies insofern, als unterjährige (zumeist vierteljährliche) Vorschusszahlungen zu leisten sind, während die Endabrechnung zumeist im Folgejahr durchgeführt wird.

Lfd. Transferzahlung  
Stadt an Tiroler  
Gesundheitsfonds  
(TGF)

Die von der Stadt Innsbruck auf der gesetzlichen Grundlage des Tiroler Gesundheitsfondsgesetzes (TGFG) zu leistenden städtischen Finanzierungsbeiträge bilden die zweithöchste Position in der Transferausgabenbeziehung zwischen Stadt und Land.

Die Jahresrechnung 2018 weist diesbezüglich einen Betrag von € 31.595.781,12 (2017: € 29.850.230,16) aus. Im Vergleich zum Vorjahr lässt sich (wiederum) eine Betragssteigerung von 5,85 % errechnen.

Landesumlage –  
buchhalterische  
Verarbeitung

Die Transferzahlungen der Stadt Innsbruck an das Land Tirol gemäß dem (Landes-)Gesetz vom 13.12.2007 über die Einhebung der Landesumlage repräsentieren in diesem Bereich das dritthöchste finanzielle Volumen in der ausgabenseitigen Transferbeziehung zwischen Stadt Innsbruck und Land Tirol.

In der Jahresrechnung 2018 wird ein von der Stadt Innsbruck zu leistender Betrag von € 13.859.300,00 dokumentiert. Dieser Betrag entsprach dem auf der Vp. 1/930000-751200 – Landesumlage – Transfers an Länder, -fonds u. -kammern budgetierten Betrag.

Bereits bei der letztjährigen Prüfung der Jahresrechnung 2017 der Stadt Innsbruck zeigten Recherchen der Kontrollabteilung, dass ein Betrag in Höhe von € 395.501,93 der von der Stadt an das Land zu zahlenden Landesumlage für das Jahr 2017 aus budgetären Gründen zu Lasten des Haushaltsjahres 2018 eingewiesen worden ist. Dies deshalb, da zum damaligen Buchungsdatum per Jahresende 2017 eine gänzliche Bedeckung mit dem ursprünglich vorgesehenen Budget nicht möglich war.

Dieser Sachverhalt war auch bei der diesjährigen Prüfung der Jahresrechnung 2018 festzustellen. Von dem im Dezember 2018 vorgeschriebenen Restbetrag der Landesumlage wurde eine Summe von € 431.884,60 aus budgetären Gründen in das Haushaltsjahr 2019 gebucht. Die für das Haushaltsjahr 2018 der Stadt Innsbruck vorgeschriebene Landesumlage hätte sich bei periodenreiner Betrachtung auf einen Gesamtbetrag von € 13.895.682,67 (inkl. Zwischenabrechnung des Jahres 2017) belaufen.

## 8 Vermögens- und Schuldennachweis

Rechtsgrundlage

Vorweg hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass mit Datum 19.10.2015 die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015), BGBl. II Nr. 313/2015, per Verordnung des BMF verlautbart worden bzw. in Kraft getreten ist. Die Bestimmungen der VRV 2015 sind von der Stadt Innsbruck jedenfalls ab dem Finanzjahr 2020 anzuwenden, bis dahin gelten die bestehenden einschlägigen Rechtsgrundlagen (VRV 1997 i.d.g.F.).

In Anlehnung an die bundesrechtlichen Vorschriften (VRV 1997) hat die Stadt Innsbruck gemäß § 71 Abs. 2 IStR der Haushaltsrechnung eine Vermögensrechnung anzuschließen, in welcher der Anfangsbestand, die Veränderungen und der Endstand des Vermögens und der Schulden der Stadt Innsbruck nachzuweisen sind.

**Veröffentlichungspflicht** Nach § 73 Abs. 1 IStR hat der Bürgermeister die Jahresrechnung (Haushalts- und Vermögensrechnung) für das abgelaufene Haushaltsjahr unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen bis Ende Juni dem GR zur Prüfung und Erledigung vorzulegen. Vor der Vorlage an den GR ist die Jahresrechnung durch zwei Wochen im Magistrat der Stadt Innsbruck zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Die Vermögensrechnung 2018 lag in der Zeit vom 08.05. bis einschließlich 22.05.2019 zur allgemeinen Einsichtnahme auf; demnach ist der Veröffentlichungspflicht entsprochen worden.

**Gliederung und Bilanzbestände** Die Gliederung der Aktiv- und Passivposten des Vermögens- und Schuldennachweises der Stadt Innsbruck hat sich an den gemäß § 224 Abs. 2 UGB gesondert auszuweisenden Bilanzposten orientiert und ist somit an das Unternehmensrecht angeglichen worden.

Im Zusammenhang mit Beständen einzelner Bilanzpositionen hat die Kontrollabteilung an die vor dem Hintergrund der im Rahmen der Prüfung des Vermögens- und Schuldennachweises 2017 aufgezeigten Unstimmigkeiten erinnert, wodurch diese eine Änderung erfahren haben. Wie die Einschau in die diesbezügliche Vermögens- und Schuldenrechnung 2018 zeigte, hat das Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling der MA IV/Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung sämtliche im Vorjahresbericht angeführten Anregungen der Kontrollabteilung berücksichtigt.

**Immaterielle Vermögensgegenstände** Unter der Bilanzposition Immaterielle Vermögensgegenstände sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz erfasst. Durch die im Jahr 2018 erfolgten Zugänge (Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen) von rd. € 392,3 Tsd. und vorgenommenen Abschreibungen in Höhe von rd. € 267,9 Tsd. erhöhte sich der Buchwert der Immateriellen Vermögensgegenstände gegenüber dem Vorjahr um rd. € 124,4 Tsd. auf rd. € 1,5 Mio.

Die Zugänge des Jahres 2018 setzten sich im Wesentlichen aus den Aufwendungen für Individualkomponenten und Change Requests im Zusammenhang mit dem ERP-System „GeOrg“ in Höhe von insgesamt rd. € 50,0 Tsd. zusammen. Des Weiteren sind entsprechende Softwareerweiterungen und -anpassungen sowie Lizenzen (bspw. für die Bibliotheksverwaltung LITTERA, für Personalmanagement sowie für Verkehrsplanung und Umwelt) mit einem Wert von rd. € 168,2 Tsd. erworben worden.

**Sachanlagen** Als Sachanlagevermögen sind Vermögenswerte (physische Gegenstände) definiert, die dem Unternehmen langfristig zur Verfügung stehen sollen. Im Konnex damit waren im Vermögens- und Schuldennachweis der Stadt Innsbruck zum 31.12.2018 im Vergleich zum Vorjahr nachstehende, in Euro ausgewiesene Vermögenswerte angeführt:



Sachanlagen	2018	2017
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	201.516.714,97	197.952.068,15
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.834.208,05	16.208.058,05
geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	42.260,00	2.758.297,48
<b>SUMME</b>	<b>221.393.183,02</b>	<b>216.918.423,68</b>

Unter der erstgenannten Sammelposition fanden sich die städtischen Grundstücke zum Anschaffungswert und grundstücksgleiche Rechte (Wasser-, Weide-, Jagd- und Fischereirechte) in marginaler Höhe von gesamt € 4,00 bewertet wieder. Die Bauten (inkl. Bauten auf fremden Grund), wie Amts-, Betriebs- und Friedhofsgebäude, Spielplätze, Brücken, Brunnen u.a.m. wurden mit ihrem Vermögenswert zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierter, planmäßiger Abschreibungen und Wertminderungen angesetzt. Ferner sind die Zu- und Abgänge bei der Berechnung des Buchwertes berücksichtigt worden.

Ebenso verhielt es sich bei den unter der Bilanzposition „andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ erfassten, abnutzbaren Wirtschaftsgütern. Der sich für diese Sachanlagen ergebende Buchwert betrug zum Bilanzstichtag 31.12.2018 rd. € 19,8 Mio.

Im Rahmen ihrer Einschau hat die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Zugänge (rd. € 6,7 Mio.) dieser Bilanzposition durchgeführt und waren keine Feststellungen getroffen worden.

### Finanzanlagen

Zum 31.12.2018 wurden Finanzanlagen mit einer Summe von rd. € 32,0 Mio. ausgewiesen, wobei die Unterteilung dieser Bilanzposition dem gesetzlichen Gliederungsschema nach § 224 Abs. 2 A III UGB entsprechend erfolgte.

Finanzanlagen per 31.12.	2018	2017
Anteile an verbundenen Unternehmen	20.484.224,83	5.516.231,76
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	5.230.946,00	5.230.946,00
Anteile an assoziierten Unternehmen	2.032.500,00	17.595.317,76
Wertpapiere (Wertrechte) des AV	1.732.886,78	1.733.978,33
sonstige Ausleihungen	2.490.268,08	2.725.416,70
<b>SUMME</b>	<b>31.970.825,69</b>	<b>32.801.890,55</b>

Anteile an verbundenen Unternehmen – Empfehlung

Die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden dabei mit einem Wert von rd. € 20,5 Mio. erfasst. In Anbetracht der gesetzlichen Bestimmungen für Anteile an verbundenen Unternehmen waren in der Vermögens- und Schuldenrechnung 2018 der Stadt Innsbruck die Anteile an der Patscherkofelbahn Infrastruktur GmbH, Innsbrucker Immobilien GmbH, Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG, Innsbrucker Immobilien Service GmbH, Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H., Innsbrucker Soziale Dienste GmbH und Innsbrucker Sportanlagen Errichtungs- und VerwertungsgmbH in Höhe von jeweils 100 % sowie an der Sowi Garage Beteiligungs GmbH und Congress und Messe Innsbruck GmbH mit einem Wert von 75,1 % bzw. 58,0 % bilanziert worden.

Wieder unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen ausgewiesen sind im Jahr 2018 die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH, Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Tiroler Flughafenbetriebsgesellschaft mbH, Innsbrucker Stadtbau GmbH, Innsbrucker Nordkettenbahnen GmbH sowie die Sowi – Investor – Bauträger GmbH.

Im Falle der Innsbrucker Markthallen-Betriebsgesellschaft m.b.H. hat die Stadt Innsbruck im Vorjahr ihr Vermögen um rd. € 594,9 Tsd. höher ausgewiesen, als es nach den unternehmensrechtlichen Bewertungsvorschriften möglich ist. Auch dies wurde im Jahr 2018 einer Berichtigung zugeführt und sind die Anteile an der betreffenden Gesellschaft im Vermögens- und Schuldennachweis 2018 nun in Höhe von rd. € 1,0 ausgewiesen.

Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Bei den Ausleihungen an verbundene Unternehmen handelt es sich um ein mit Beschluss des GR vom 24.06.2004 der Innsbrucker Stadtbau GmbH gewährtes Darlehen in Höhe von rd. € 8,0 Mio. Diese Geldmittel dienten der Wohnbaugesellschaft zum Ankauf von Grundflächen im Ausmaß von 22.519 m<sup>2</sup> für das Bauvorhaben „Wohnen am Lohbach II“.

Im Jahr 2008 erfolgte in Bezug auf jenen Anteil des Darlehens, welcher zur Finanzierung der Grundstückskosten der Wohnungseigentumsanlagen verwendet wurde, eine vorzeitige Tilgung des Darlehens von insgesamt rd. € 2,8 Mio. Demgemäß wird in der Vermögens- und Schuldenrechnung der Stadt Innsbruck seit dem Rechnungsjahr 2009 ein aushaftendes Darlehen mit einem Betrag von rd. € 5,2 Mio. ausgewiesen.

Die am 01.01 und 01.07 eines jeden Jahres fällige Verzinsung ist der Stadt Innsbruck unaufgefordert zu überweisen. Im Rechnungsjahr 2018 erhielt die Stadt Innsbruck aus diesem Titel Einnahmen von insgesamt rd. € 309,4 Tsd. Bis zum Finanzjahr 2017 wurden diese Mittel noch im Jahr der Verbuchung an die IVB u.a. für die Finanzierung der im Zusammenhang mit dem Regional- und Straßenbahnsystem anfallenden Kosten transferiert. Die diesjährige Einschau zeigte, dass die für die Jahre 2017 und 2018 auf dem Sachkonto 370500 „TIWAG – IKB Anteile“ der voranschlagsunwirksamen Gebarung erfassten Zinserträge im Jänner 2019 (mit Buchungsdatum 31.12.2018) dem Gestellungsbetrieb weitergeleitet worden sind.

#### Beteiligungen – Empfehlung

Unter den Anteilen an assoziierten Unternehmen waren im Sinne des § 228 Abs. 1 UGB Anteile an anderen Unternehmungen ausgewiesen, die „bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch eine dauernde Verbindung zu diesen Unternehmen zu dienen“. Als Beteiligungen gelten Anteile an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit einem Beteiligungsausmaß von über 20 %.

Darunter waren in der Vermögens- und Schuldenrechnung 2018 die Anteile an der Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH mit € 1,0 Mio. und Olympia Sport- und Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH mit € 950,0 Tsd. oder je 50 %, an der Innsbruck Marketing GmbH mit € 36,75 Tsd. oder 49,0 %, an der innsbruck-tirol sports gmbh mit € 18,0 Tsd. oder 45 %, an der Tiroler Sozialmärkte - gemeinnützige Lebensmittelversorgungs GmbH mit € 12,0 Tsd. oder 33,3 % sowie an der Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck mit € 15,75 Tsd. oder 45 % (ordnungsgemäß) erfasst.

#### Wertrechte

Zum Stichtag 31.12.2018 haben die Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens rd. € 1,7 Mio. betragen und verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um einen Betrag von € 1.091,55. Die Summe der Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens setzte sich hauptsächlich aus den Wertrechten der Stadt Innsbruck an der Rathaus Passage GmbH in Höhe von rd. € 1,5 Mio., d.s. 10 % des Nennwertes, zusammen. Des Weiteren waren in dieser Bilanzposition Wertrechte an der Internationales Studentenhaus, gemeinnützige Gesellschaft m.b.H. (Anteil: € 125,0 Tsd. oder 12,5 % des Nennwertes) sowie an der Tiroler Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m.b.H. (Anteil € 120,0 Tsd. oder 4,5 % des Nennwertes) enthalten.

#### Sonstige Ausleihungen – Empfehlung

In den sonstigen Ausleihungen waren Kapitalforderungen bzw. gegenüber Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie an Dritte gewährte Wohnbau-, Wohnbauförderungs- und Haushaltsgründungsdarlehen mit einem Betrag von insgesamt rd. € 2,5 Mio. enthalten. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich diese Ausleihungen um rd. € 235,1 Tsd. verringert und ist dies im Wesentlichen auf die Rückzahlung der Geldschulden zurückzuführen.

#### Wertpapiere und Anteile

Unter den Wertpapieren und Anteilen des Umlaufvermögens war ein Finanzvolumen von insgesamt rd. € 731,9 Tsd. belegt, welches sich zum Stichtag 31.12.2018 aus Wohnbauanleihen (Arthur Haidl Preis) von rd. € 252,5 Tsd., zwei Verlassenschaften in Höhe von rd. € 33,4 Tsd. und € 466,5 Tsd. sowie aus einem (Zwischen-)Konto angerechneten Finanzmitteln in Höhe von € 39,48 zusammengesetzt hat.

Zu den letztgenannten Finanzmitteln hielt die Kontrollabteilung fest, dass das im Jahr 2017 von der Europäischen Investitionsbank eingeräumte Darlehen (Tranche 3 über € 16,5 Mio.) dem in Rede stehenden (Zwischen-)Konto zugezählt wurde und dieses Bankkonto zum 31.12.2017 einen Stand von € 16.502.422,65 auswies. Im Finanzjahr 2018 ist dem gegenständlichen (Zwischen-)Konto insbesondere zur Ausfinanzierung weiterer Kosten im Zusammenhang mit dem Straßen- und Regionalbahnprojekt ein Betrag von € 16.502.383,17 entnommen und dem hierfür vorgesehenen Verwendungszweck zugeführt worden.

## Verbindlichkeiten

Wie der Vermögens- und Schuldenrechnung 2018 der Stadt Innsbruck des Weiteren zu entnehmen war, sind unter der Bilanzposition „sonstige Verbindlichkeiten“ nicht nur diverse Verbindlichkeiten (iZm Erlägen von/für Dienststellen der Gebietskörperschaften, Gehaltsabzugsgebarung, Einbehaltungen und Überzahlungen von Dritten usw.) in Höhe von rd. € 43,1 Mio. und Leibrenten in Höhe von rd. € 45,1 Tsd. sondern (erstmalig) auch die Verbindlichkeiten gegenüber dem Gestellungsbetrieb der Stadt Innsbruck mit einem Wert von € 27,5 Mio. aufgenommen worden.

Hingegen sind die in den Vorjahren unter dieser Position enthaltenen offenen Bestellungen nicht mehr berücksichtigt worden. Dies aufgrund des Umstandes, dass „bei offenen Bestellungen keine Lieferung oder Leistung erbracht wurde“.

## 9 Voranschlagsunwirksame Gebarung

### Voranschlagsunwirksame Gebarung

Gemäß § 17 Abs. 2 Z 12 VRV ist dem jeweiligen Rechnungsabschluss ein Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung, gegliedert nach den während des Finanzjahres geführten Konten, anzuschließen.

Im Rahmen der Prüfung des Rechnungsabschlusses 2018 hat die Kontrollabteilung wiederum stichprobenartig Einsicht in Teilbereiche der voranschlagsunwirksamen Gebarung genommen. Die nachstehend angeführten Kassenreste konnten nach Recherchen der Kontrollabteilung unter Rücksprache mit den zuständigen Dienststellen verifiziert werden.

Vp.	Bezeichnung	schl. Rest 2018 in €
279500	Ersatzvornahmen-Vorauszahlungen	1.615,20
365800	Verschiedene durchlaufende Gelder	3.253.395,26

### Ersatzvornahmen-Vorauszahlungen

Mittels Bescheid der MA III vom 06.06.2013 wurde der Eigentümer einer Wohnung aufgefordert, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes die von einem Mieter konsenslos errichtete Balkonverglasung zu beseitigen. Trotz Androhung der Ersatzvornahme ist er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, daher wurde diese vom Referat Baurecht der MA III mit Bescheid vom 16.03.2017 angeordnet und die Vorauszahlung der Kosten für die Ersatzvornahme in Höhe von geschätzt € 1.615,20 vorgegeschrieben. Aufgrund einer nachträglich eingebrachten Bauanzeige des Mieters mit neuen Planunterlagen wurde das Verfahren auf Anordnung der Ersatzvornahme ausgesetzt, bis die Bauanzeige rechtskräftig entschieden wird. Mit Schreiben des Amtes für Bau- und Feuerpolizei vom 11.07.2018 wurde die gegenständliche Bauanzeige nach § 30 der Tiroler Bauordnung zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 erfolgte mit Bescheid des Amtes für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht der MA III vom 23.08.2018.

Nachdem das Bauvorhaben innerhalb von zwei Jahren vollendet werden muss, wird lt. Auskunft des Amtes für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht nunmehr abgewartet, ob dieses lt. Bescheid ausgeführt wird. Bis zum Abschluss der Angelegenheit bleibt der schl. Rest von € 1.615,20 auf dem gegenständlichen Konto bestehen.

Verschiedene durchlaufende Gelder

Der schl. Rest in Höhe von € 3.253.395,26 setzt sich aus den folgenden Detailpositionen zusammen:

365800 - Verschiedene durchlaufende Gelder			
	Beschreibung	Einnahmen	Ausgaben
		Betrag in €	
1	Guthaben aus Erbschaft	33.406,89	
2	restliches Guthaben Stadteilausschuss Arzl	4.378,64	
3	Neue Heimat Tirol Wohnbauprojekt Campagnereiter Areal	8.000.000,00	
4	Zinszahlung Bankdarlehen	52.507,20	
5	Ausgleich PKF	191.381,19	
6	gerichtliche Eintragungsgebühren Grundstücksgeschäft Wohnbau und Footballzentrum Pradl		121.870,00
7	Grundstücksgeschäft „Sillhöfe“		4.832.525,42
8	Nachzahlung Immobilienertragsteuer aufgrund Steuerprüfung		74.553,00
9	div. Schl. Reste: (Amt für Wohnungsservice, Allg. Bezirks- und Gemeindeverwaltung), Hauptkonto BAWAG	669,76	
<b>Summe</b>		<b>8.282.343,68</b>	<b>5.028.948,42</b>
<b>Saldo = schl. Rest</b>		<b>3.253.395,26</b>	

Guthaben aus Erbschaft

Beim in der obigen Tabelle angeführten Betrag handelt es sich um das restliche Guthaben eines der Stadtgemeinde Innsbruck vererbten Geldbetrages für einen Kindergarten in Hötting in Höhe von ursprünglich € 216.406,89, der von der Kontrollabteilung bereits im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung 2012 verifiziert worden ist. Mit StS-Beschluss vom 18.05.2016 wurde die Zustimmung für den Umbau einer Kinderkrippe im KG Hötting gegeben. Der Umbau wurde in den Sommerferien 2016 durchgeführt.

Restguthaben Stadteilausschuss Arzl

Der Betrag in Höhe von € 4.378,64 betrifft das Restguthaben des ehemaligen Stadteilausschusses Arzl. Im Jahr 2012 wurde der Stadteilausschuss Arzl aufgelöst und in der Folge das Konto des Unterausschusses Arzl mit einem Guthaben von € 5.677,90 geschlossen und für den Fall einer eventuellen Neukonstituierung vorerst in der durchlaufenden Gebahrung verbucht. Der schl. Rest 2018 ergibt sich aus seither noch angefallenen Kosten von insgesamt € 1.299,26, die ebenfalls über dieses Konto abgewickelt wurden.

Neue Heimat Tirol Wohnbauprojekt Campagnereiter Areal

In Erfüllung des GR-Beschlusses vom 19.05.2016 hat die Stadt Innsbruck am 05.07.2016 einen Partnerschaftsvertrag mit der IIG KG, der NHT und der Innsbrucker Stadtbau GmbH hinsichtlich der Grundstücksgeschäfte am Campagnereiter-Areal abgeschlossen.

Unter Punkt 5. des erwähnten Vertrages wurde vereinbart, dass die NHT der Stadt Innsbruck einen Gesamtkontobetrag in Höhe von € 8.000.000,00 für die Zurverfügungstellung (Kauf oder Baurecht) der in

Aussicht gestellten Baufelder bzw. zum Zweck der Akontierung der Errichtung des zukünftigen Wohnbauvorhabens „Campagne Areal“ leistet. Dieser Betrag wurde auf dem Konto 365800 der durchlaufenden Gebarung als Einnahme eingebucht.

Weiters wurde unter Punkt 5 c) des Vertrages festgelegt, dass die Stadt Innsbruck einen Betrag von

- € 3.000.000,00 bis 31.12.2019,
- € 3.000.000,00 bis 31.12.2021 sowie
- € 2.000.000,00 bis 31.12.2024

samt festgelegtem Zinssatz an die NHT/Stadtbau zurückzuzahlen hat, wenn nicht bis zu diesen Terminen ein Kauf- bzw. Baurechtsvertrag zustande kommt.

Auf der Grundlage des abgeschlossenen Partnerschaftsvertrages hat die Kontrollabteilung bei den beteiligten Fachdienststellen (MA I – Amt für Präsidialangelegenheiten, MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft) den Termin 31.12.2019 hinsichtlich der Rückzahlung des Teilbetrages von € 3.000.000,00 zuzüglich vertraglich vereinbarter Verzinsung an die NHT in Erinnerung gerufen.

Das Amt für Präsidialangelegenheiten der MA I/Allgemeine Verwaltungsdienste hat in ihrer Stellungnahme u.a. mitgeteilt, dass das Referat für Liegenschaftsangelegenheiten gemeinsam mit der MA IV, Referat Liegenschaftsbewertungen und der IIG KG letztlich nach intensiven Verhandlungen mit der NHT einen entsprechenden Kaufvertragsentwurf dem Stadtsenat zur Beschlussfassung gem. § 33 IStR (Notrechtsverfügung) vorlegen wird. Dies ist deshalb notwendig, da aufgrund des Partnerschaftsvertrages der Kaufvertrag vor dem 31.12.2019 unterfertigt sein muss. Ein Baubeginn wäre mit November 2019 möglich, wenn der Kaufvertrag im Oktober 2019 beschlossen wird. Sollte dies nicht der Fall sein, verzögert sich der Baubeginn um ca. ein Jahr und die Rückzahlung der Stadt Innsbruck an die NHT/Stadtbau in Höhe von € 3.000.000,00 würde fällig werden.

Schl. Reste  
Zinszahlung  
Bankdarlehen sowie  
Ausgleich PKF

Schl. Reste aus  
diversen Grund-  
stücksgeschäften –  
Empfehlung

Beide schließlichen Reste resultierten aus der Einbuchung im GeOrg per 31.12.2018. Die Ausgleichsbuchungen bzw. Glattstellungen in der durchlaufenden Gebarung erfolgten am 02.01.2019.

- Gerichtliche Eintragungsgebühren Grundstücksgeschäft Wohnbau- und Fußballzentrum Pradl in Höhe von insgesamt € 121.870,00;
- Kaufpreiszahlungen an die jeweiligen Grundeigentümer sowie die sich aus diesen Grundkäufen errechnete und abzuführende Grunderwerbs- und Immobilienertragsteuer in Höhe von insgesamt € 4.832.525,42 aus dem Ankauf von Grundstücken und Anteilen in Pradl („Sillhöfe“) für Zwecke der Wohnbebauung bzw. Projektentwicklung;
- Offener Posten Nachzahlung ImmoEst 2013 im Betrag von € 74.553,00; Immobilienertragsteuer aus einem Grundstücksgeschäft im Jahr 2013 (Seniorenwohnheim An-der-Lan-Straße), resultierend aus einer Betriebsprüfung des Finanzamtes Innsbruck im Jahr 2017. Die Zahlung an das BM für Finanzen erfolgte 06.09.2017 zu Lasten des Kontos 365800 der durchlaufenden Gebarung. Da die Mittel auf der betreffenden Finanzposition des AO-Haushaltes ausgeschöpft wa-

ren, ist ein Nachtragskredit in Höhe von € 74.600,00 beantragt und mit GR-Beschluss vom 05.10.2017 auch genehmigt worden.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV, die aufgezeigten Sachverhalte zu überprüfen und allfällige Bereinigungen (schnellstmöglich) in die Wege zu leiten.

Im Anhörungsverfahren teilte das betreffende Amt mit, dass die Empfehlungen der Kontrollabteilung, die schl. Reste des Kontos verschiedene durchlaufender Gelder zu überprüfen und eine Bereinigung durchzuführen schon berücksichtigt sind und es ist beabsichtigt, diese einer Lösung bis Ende 2019 zuzuführen.

#### Diverse schl. Reste – Empfehlung

Die diversen schl. Reste in Höhe von saldiert € 669,76 wurden von der Kontrollabteilung im Einvernehmen mit den betreffenden Dienststellen verifiziert und zum Teil noch während der Prüfung bereinigt. In einem Fall wurde die Umsetzung der Empfehlung der Kontrollabteilung hinsichtlich der Bereinigung des schl. Restes zugesichert.

#### Generelle Empfehlung

Insbesondere auch zur Bereinigung allfälliger buchhalterischer Altlasten empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Rechnungswesen der MA IV in Zusammenarbeit mit den jeweils fachzuständigen Dienststellen, künftig eine Abstimmung der schl. Reste bezüglich der Konten der durchlaufenden Gebarung zumindest zum Ende des Jahres für den jeweiligen Rechnungsabschluss vorzunehmen.

Zu dieser Empfehlung wurde vom Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft ergänzend mitgeteilt, dass im Amt für Rechnungswesen die Durchläuferkonten unterjährig im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses abgestimmt werden. Dabei ist zu erwähnen, dass die einzelnen Fachdienststellen zeitgerecht aufgefordert werden, die Umlagen in den OH vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit den Personalkonten erfolgen die Buchungen aufgrund einer monatlichen Schnittstellen-Einspielung aus dem LOGA Programm. Diese Konten werden vollständig vom Referat für Besoldung gewartet und abgestimmt.

### 10 Haftungen der Stadt Innsbruck

---

#### Allgemeines

Entsprechend § 17 Abs. 2 Z 8 VRV 1997 i.d.F. BGBl. II Nr. 118/2007 ist dem Rechnungsabschluss ein „Nachweis des Standes an Haftungen am Beginn des Finanzjahres, die Veränderung während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) und der Stand am Schluss des Finanzjahres“ anzuschließen.

#### Haftungsstand per 31.12.2018

Zum Stichtag 31.12.2018 bestanden gemäß den Angaben im Haftungsnachweis aus Sicht der Stadt Innsbruck Haftungen (Bürge- und Zahlerhaftungen, Ausfallbürgschaften bzw. sonstige Garantien) im betraglichen Ausmaß von insgesamt € 118.326.973,82. Gegenüber dem Vorjahr (€ 133.376.160,28) ergab sich ein Rückgang um 11,28 %.

Angabe zu  
„Haftungsnehmer“ –  
Empfehlung

Im vergangenen Jahr (also bei der Prüfung der Jahresrechnung 2017 bzw. des Haftungsnachweises per 31.12.2017) monierte die Kontrollabteilung, dass bei allen angeführten Haftungskonten als Haftungsnehmer die „Finanzverwaltung“ aufschien. Nach Meinung der Kontrollabteilung sollte als Haftungsnehmer jedoch der jeweilige Rechtsträger aufscheinen, für welchen die Stadt Innsbruck eine entsprechende Haftung übernommen hat. Die städtische Finanzverwaltung bzw. die Stadt Innsbruck selbst ist der jeweilige Haftungsgeber.

Die Kontrollabteilung empfahl der MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft eine dahingehende Anpassung der Angaben im Haftungsnachweis zu überprüfen und gegebenenfalls zu vollziehen, was von der zuständigen Fachdienststelle im letztjährigen Anhörungsverfahren zugesagt worden ist.

Wie die diesjährige Prüfung des Haftungsnachweises per 31.12.2018 zeigte, wurden von der Fachdienststelle als Haftungsnehmer die jeweiligen Rechtsträger erfasst, für welche die Stadt Innsbruck entsprechende Haftungen übernommen hat.

Der Vollständigkeit halber machte die Kontrollabteilung allerdings darauf aufmerksam, dass – offensichtlich bedingt durch programmtechnische Vorgaben bzw. Einstellungen – die Haftungsnehmer bei ihrer Bezeichnung verkürzt angedruckt werden. Nachdem der Großteil der städtischen Haftungen auf die Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG (IIG KG) entfällt, wird bezüglich des jeweiligen Haftungsnehmers im Nachweis des Jahres 2018 dahingehend lediglich „Innsbrucker“ angedruckt. Auch bei anderen Haftungen, bspw. für die Abfallbehandlung Ahrental GmbH (AAG), wird die Bezeichnung des Haftungsnehmers lediglich verkürzt mit „Abfallbehandlung“ angeführt. Bei einzelnen Haftungen ist die Bezeichnung des jeweiligen Haftungsnehmers nach Meinung der Kontrollabteilung nach wie vor unzutreffend.

Im Sinne einer transparenten und informationshaltigen Angabe des Haftungsnehmers empfahl die Kontrollabteilung, hier Verbesserungsmöglichkeiten (bspw. Programmierung einer längeren Textzeile, Verwendung aussagekräftiger Abkürzungen etc.) zu überprüfen und umzusetzen.

Haftungsstand  
per 31.12.2018 –  
Verifizierung der  
Aushaftungen

Wie alljährlich führte die Kontrollabteilung eine stichprobenhafte Verifizierung der im Nachweis angegebenen Haftungsstände per 31.12.2018 anhand der den jeweiligen Haftungen zugrundeliegenden Kredite und Darlehen bzw. der maßgeblichen Kontoauszüge und Restsaldenbestätigungen der Kreditinstitute durch.

Im Gegensatz zu Prüfungen aus Vorjahren ergab die dahingehende Einschau der Kontrollabteilung im heurigen Jahr keine Beanstandungen. Anregungen der Kontrollabteilung, welche im Zuge vorjähriger Prüfungen ausgesprochen worden sind, wurden bei der Erstellung des Haftungsnachweises per 31.12.2018 somit berücksichtigt.

Neue  
Haftungsübernahmen

Im Haftungsnachweis per 31.12.2018 scheinen im Vergleich zum Vorjahr neue Haftungen für Darlehen der IIG KG im Gesamtbetrag von € 24.296.289,77 (Darlehensnominale beträgt € 26.703.000,00) auf.



Von der Stadt Innsbruck wurden für diese Darlehen Bürge- und Zahlerhaftungen gemäß § 1357 ABGB übernommen.

Hinsichtlich der durch die Stadt Innsbruck neu übernommenen Haftungen bestätigte die Kontrollabteilung, dass in allen Fällen die gemäß § 78 Abs. 1 IStR erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Tiroler Landesregierung eingeholt worden sind.

Der Vollständigkeit halber erwähnte die Kontrollabteilung, dass fünf der zwölf neuen Haftungsübernahmen Umschuldungen von Darlehen der IIG KG betreffen, für welche die Stadt Innsbruck bei den Vorgängerbanken bereits entsprechende Haftungserklärungen unterfertigt hatte. Das nominelle Umschuldungsvolumen belief sich auf einen Betrag von € 13.513.000,00. Die neuen Haftungsübernahmen der Stadt Innsbruck sind unter diesem (Umschuldungs-)Aspekt somit relativiert zu betrachten.

#### Aufteilung nach Rechtsträger

Zum Ende des Haushaltsjahres 2018 entfällt mit einem Anteil von ca. 76,7 % der Großteil der übernommenen Bürgschaften und Garantien auf Haftungen bezüglich Darlehen der IIG KG und von durch die IISG verwalteter Wohnungseigentumsgemeinschaften (WEGs). Ein Anteil von ca. 0,3 % betrifft Haftungen für die IKB AG. Ca. 9,5 % der von der Stadt Innsbruck übernommenen Haftungen betreffen Garantien im Zusammenhang mit dem Erwerb der Sowi/City-Garage (für die Sowi Garage Beteiligungs GmbH und die SOWI – Investor – Bauträger GmbH). Rund 5,1 % der Haftungen zum Jahresende 2018 sind Ausleihungen der Innsbrucker Stadtbau GmbH zurechenbar. Ca. 5,8 % des Haftungsvolumens per 31.12.2018 sind der Abfallbehandlung Ahrental GmbH (AAG) zuordenbar. Die restlichen 2,6 % der städtischen Haftungen betreffen das Haus St. Josef am Inn, die Congress und Messe Innsbruck GmbH, die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH (IVB), den Verein der Waldorfpädagogik Tirol sowie das Seniorenheim St. Raphael.

Ein maßgeblicher Rückgang im Vergleich zum Vorjahr war allen voran im Bereich der Haftungsübernahmen für die IKB AG zu verzeichnen. Dieser Umstand war darauf zurückzuführen, dass ein (langfristiges) Wasserwirtschaftsfonds-Darlehen von der IKB AG im Jahr 2018 vorzeitig getilgt worden ist (ca. € 16,3 Mio.).

#### Berechnung Haftungswert gemäß Verordnung über die Festlegung von Haftungsobergrenzen

Aufbauend auf den Vorgaben gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von Haftungsobergrenzen, LGBl. Nr. 39/2012 vom 13.04.2012 nahm die MA IV – Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft Berechnungen der jeweiligen Haftungswerte vor. Diese dokumentierten zum Stichtag 31.12.2018 einen summierten Wert der Haftungen in Höhe von € 66.519.412,34.

Dieser von der MA IV berechnete Haftungswert per 31.12.2018 war für die Kontrollabteilung grundsätzlich nachvollziehbar und entsprach im Hinblick auf die vorgesehene Haftungsobergrenze – bei individueller Betrachtung der Stadt Innsbruck – einem Ausnutzungsgrad von 49,30 %

Bezogen auf eine im Nachweis geführte Haftung für die Innsbrucker Stadtbau GmbH wurde von der Kontrollabteilung (erneut) darauf hingewiesen, dass diese in den Berechnungsgrundlagen der MA IV entgegen der weiteren drei für dieses Unternehmen bestehenden Haftungen der

Risikoklasse 2 zugeordnet wird. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung wäre diese Haftung – wie dies bei den weiteren drei bestehenden Haftungen der Fall ist – der Risikoklasse 3 zuzuordnen.

Berechnung Ausnutzung (individuelle) Haftungsobergrenze der Stadt Innsbruck

Unter Berücksichtigung dieser von der Kontrollabteilung aufgezeigten Abweichung ermittelte die Kontrollabteilung zum Stichtag 31.12.2018 einen geringfügig höheren Haftungswert im Ausmaß von insgesamt € 68.112.324,97.

Dieser Betrag entspricht – bei individueller Betrachtung der Stadt Innsbruck – 50,48 % der verordnungsmäßig verankerten Haftungsobergrenze. Im vorigen Jahr 2017 ergaben sich diesbezügliche Werte von € 74.733.264,16 bzw. 57,53 %.

Aviso neue gesetzliche Regelung im Zusammenhang mit Haftungsobergrenzen ab 01.01.2019

Ergänzend erwähnte die Kontrollabteilung, dass mit Stichtag 01.01.2019 dahingehend eine neue Verordnung der Tiroler Landesregierung in Kraft getreten ist. Mit Verordnung der Landesregierung vom 27.11.2018 über die Festlegung von Haftungsobergrenzen für Gemeinden und Gemeindeverbände, LGBl. Nr. 135/2018 vom 11.12.2018 gilt ab 01.01.2019 (und somit für den Rechnungsabschluss 2019) eine neue (bundeseinheitliche) Vorgehensweise im Zusammenhang mit der Berechnung der Haftungsobergrenzen für Gemeinden und Gemeindeverbände.

#### Beschlüsse des Kontrollausschusses vom 13.02.2020:

1. Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 27.02.2020 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)
2. Weiters wird gem. § 73 (2) IStR die Entlastung des Bürgermeisters beantragt.  
(Gegenstimmen: GR Lassenberger, StR<sup>in</sup> Dengg)

Zl. KA-12516/2019

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Prüfung der Gebarung  
und Jahresrechnung 2018  
der Stadtgemeinde Innsbruck

Beschlüsse des Kontrollausschusses vom 13.02.2020:

1. Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 27.02.2020 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)
2. Weiters wird gem. § 73 (2) IStR die Entlastung des Bürgermeisters beantragt.  
Gegenstimmen: GR Lassenberger, StR<sup>in</sup> Dengg)